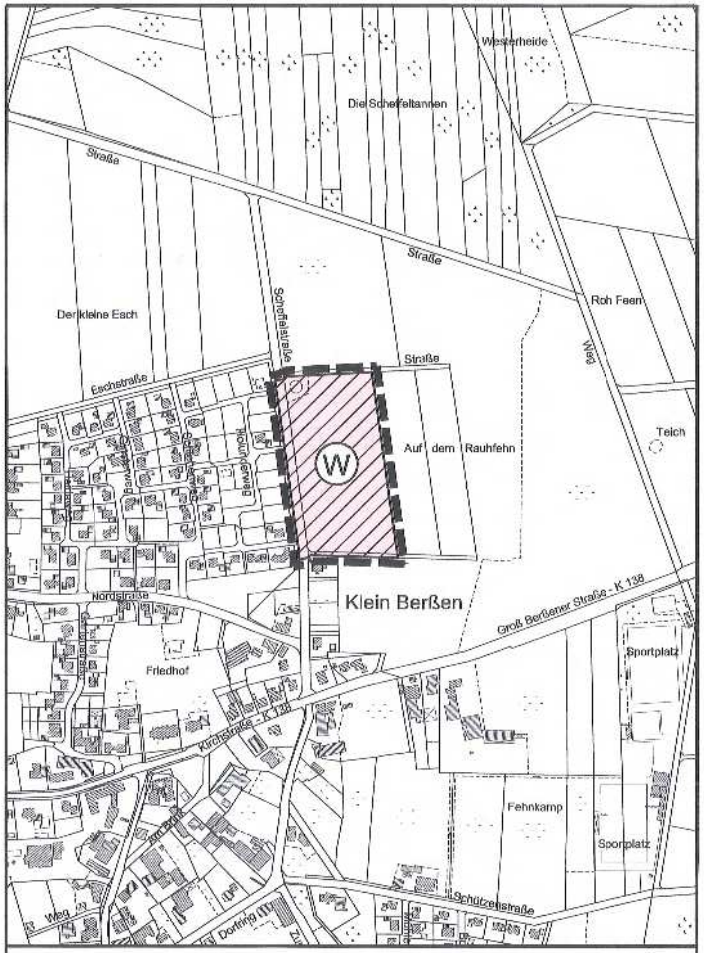

Kartengrundlage: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN Maßstab 1 : 5.000 Stand: 2014

© 2014
Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Meppen

Mitgliedsgemeinde **Klein Berßen**

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Aufstellung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den 25.08.2016

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das :
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den 25.08.2016

.....

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 dem Entwurf der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 11.07.2016 bis 12.08.2016 (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den 25.08.2016

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossen.

Sögel, den 25.08.2016

.....
Samtgemeindebürgermeister

Die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Az. : 65/610-523-01/118
vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.
~~Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.~~

Meppen, den 10.11.2016

Landkreis Emsland
DER LANDRAT
In Vertretung:

Genehmigungsbehörde .....

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom .....
(Az. :) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am
..... beigetreten.
Die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom
..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Die Genehmigung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am
..... im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.
Die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Sögel, den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE SÖGEL

118. Änderung des Flächennutzungsplanes

URSCHRIFT

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Samtgemeinderat diese 118. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sögel, den 25.08.2016

.....
Samtgemeindebürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG

W Wohnbaufläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

FP118.DWG

Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Begründung mit Umweltbericht
zur 118. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
(Wohnbaufläche in Klein Berßen)

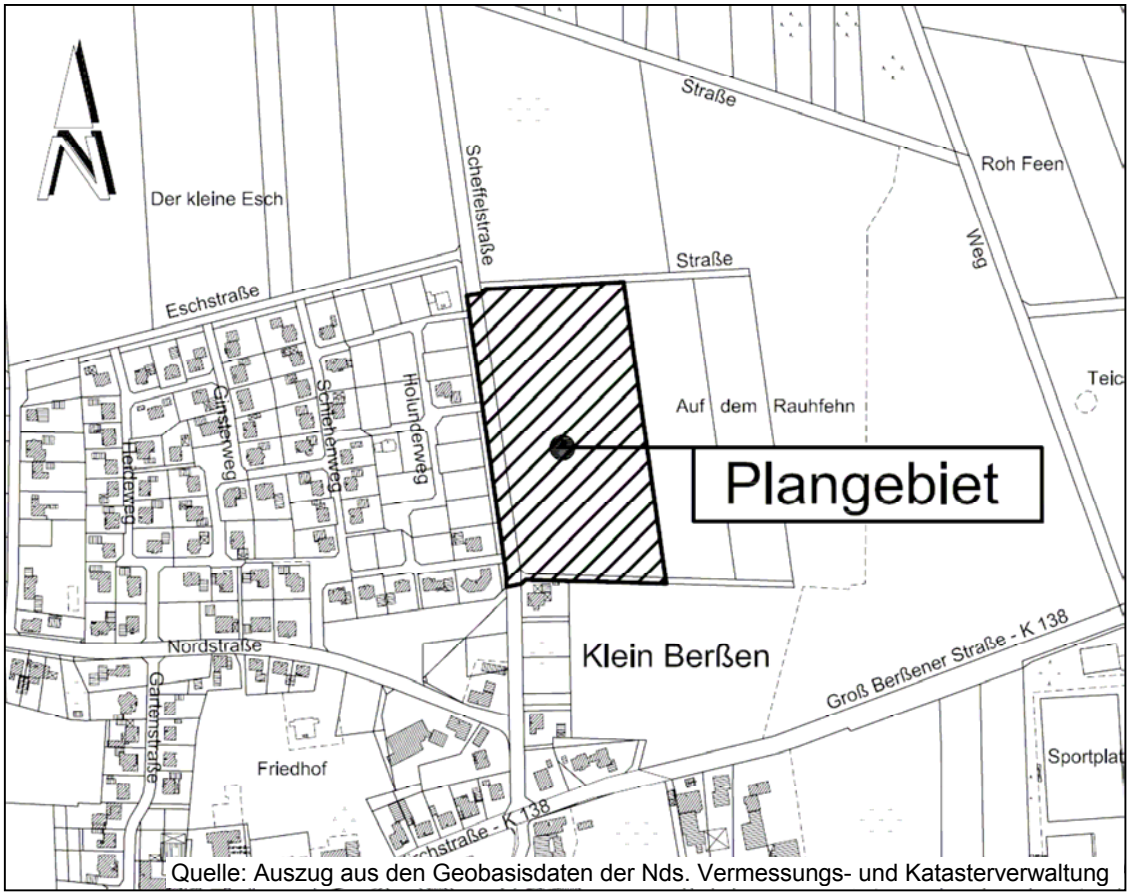

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt **Seite**

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG 4
1.1 GELTUNGSBEREICH 4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS 4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE 4
1.4 STANDORT 5
2 VORGABEN 5
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP 2010) 5
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 6
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN 6
3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG 6
3.1 GEPLANTE DARSTELLUNGEN 6
3.2 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG 6
3.2.1 Verkehrliche Erschließung 6
3.2.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung 7
3.2.3 Energieversorgung 7
3.2.4 Abfallbeseitigung 8
3.2.5 Telekommunikation 8
3.2.6 Denkmalpflege 8
4 UMWELTBERICHT 8
4.1 EINLEITUNG 8
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes 9
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes 9
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete 13
4.2 BESTANDSAUFNAHME 13
4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch) 13
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft 14
4.2.2.1 Naturraum 14
4.2.2.2 Landschaftsbild 14
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten 15
4.2.2.4 Klima / Luft 16
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften 17
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter 28
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN 29
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz 29
4.3.1.1 Geruchsimmissionen 29
4.3.1.2 Verkehrsimmissionen 30
4.3.1.3 Gewerbliche Immissionen 30
4.3.1.4 Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91) 30
4.3.1.5 Sonstige Immissionen 31
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen 31
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild 31
4.3.2.2 Boden / Wasser 32
4.3.2.3 Klima / Luft 33
4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften 34

4.3.2.5 Wirkungsgefüge ... 40
4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB ... 41
4.3.2.7 Eingriffsregelung ... 41
4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 46
4.3.4 Wechselwirkungen ... 47
4.3.5 Nullvariante ... 47
4.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG) ... 48
4.5 SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES ... 48
4.6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT ... 49
4.6.1 Methodik ... 49
4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) ... 49
4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 50
5 ABWÄGUNG ... 51
5.1 ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN ... 51
5.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit ... 51
5.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ... 51
5.2 ABWÄGUNG ... 52
6 VERFAHREN ... 53
ANLAGEN ... 54

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen, am nordöstlichen Rand der Ortslage, östlich angrenzend zum dort bereits bestehenden Wohngebiet.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,1 ha und umfasst das Flurstück Nr. 10/6 sowie einen Teil des Flurstückes Nr. 10/9 der Flur 2, Gemarkung Klein Berßen. Im Westen bezieht es darüber hinaus einen Abschnitt der Scheffelstraße (Flurstück Nr. 10/2) mit ein.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

In der Gemeinde Klein Berßen liegt eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vor. Der Gemeinde stehen momentan jedoch keine freien Baugrundstücke mehr zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können.

Innerhalb der Ortslage stehen keine Flächen zur Verfügung, die für eine Wohnbebauung vorgesehen werden könnten, da die bestehende Ortslage in weiten Teilen mit erheblichen landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen und einem Mischfutterwerk belastet ist. Leerstehende Bausubstanz, die für eine Wohnnutzung herangezogen werden könnte, ist innerhalb der Ortslage ebenfalls nicht vorhanden. Es werden daher zusätzliche Wohnbaugrundstücke außerhalb der bisherigen bebauten Ortslage zur Errichtung von Einfamilienhäusern benötigt.

Die vorliegende zur Verfügung stehende Fläche schließt östlich an die vorhandene Wohnsiedlung „Baugebiet Nord“ an. Das Gebiet stellt somit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung dieses westlich der Scheffelstraße gelegenen Wohngebietes dar. Nach Süden schließt ebenfalls Wohnbebauung und die weitere Ortslage von Klein Berßen an. Gleichzeitig sind erhebliche Immissionsbelastungen im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Da die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist für die geplante wohnbauliche Nutzung eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, damit ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden kann.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gem. § 1 Abs. 5 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung durch die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie die Förderung der Eigentumsbildung wei-

ter Kreise der Bevölkerung durch die Bereitstellung von Einfamilienhausgrundstücken unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und des Immissionsschutzes.

1.4 Standort

Wie bereits ausgeführt stehen der Gemeinde Klein Berßen derzeit keine Wohnbaugrundstücke mehr zur Verfügung, die sie Bauwilligen anbieten kann.

Leerstehende Bausubstanz, welche für eine Wohnnutzung herangezogen werden könnte, ist nicht vorhanden. Ebenfalls stehen größere zusammenhängende Flächen, die als Wohngebiet entwickelt werden könnten, innerhalb des Siedlungsbereichs von Klein Berßen nicht zur Verfügung, da die bestehende Ortslage in weiten Teilen mit erheblichen landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen und einem Mischfutterwerk belastet ist. Für die Gemeinde verbleibt daher nur die Möglichkeit, für die Wohnbauentwicklung direkt angrenzend zur Ortslage neue Flächen für die Wohnbauentwicklung im Außenbereich auszuweisen.

Die hierfür zur Verfügung stehende Fläche östlich der Scheffelstraße grenzt im Westen an ein ausgewiesenes und vollständig bebautes Wohngebiet und erweitert dieses städtebaulich sinnvoll nach Osten. Südlich angrenzend ist ebenfalls Wohnbebauung vorhanden.

Da sich die Fläche im Besitz der Gemeinde Klein Berßen befindet, kann die Planung unverzüglich umgesetzt werden.

Andere Flächen im Außenbereich der Ortslage von Klein Berßen, welche für die Entwicklung eines Wohngebietes herangezogen werden könnten, stehen nicht zur Verfügung, oder sind aufgrund ihrer Nähe zu den Tierhaltungsanlagen und dem Mischfutterwerk nicht geeignet.

Insgesamt stellt die gewählte Fläche nach Auffassung der Gemeinde somit eine städtebaulich sinnvolle Siedlungserweiterung und eine angemessene Lösung für die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen in Klein Berßen dar.

2 Vorgaben

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

Im RROP des Landkreises Emsland ist das Plangebiet ohne besondere Darstellungen.

Das Plangebiet liegt jedoch, wie die gesamte Ortslage von Klein Berßen, in einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Dem vorbeugenden Trinkwasserschutz kommt im Plangebiet somit eine besondere Bedeutung zu. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu befürchten. Da alle Bauflächen der Gemeinde innerhalb dieses großräumigen Vorbehaltsgebietes liegen, ist eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung der Gemeinde außerhalb dieses Gebietes nicht möglich.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die westlich angrenzende Fläche ist als Wohnbaufläche dargestellt. Nördlich, südlich und östlich sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage von Klein Berßen.

Den westlichen Rand des Plangebietes bildet die Scheffelstraße und den südlichen Rand ein landwirtschaftlicher Weg. Die überwiegende Fläche des Plangebietes stellt sich jedoch als Ackerfläche dar, die auch nach Norden von einem landwirtschaftlich genutzten Weg eingefasst wird. Die ackerbauliche Nutzung setzt sich nach Norden und östlich des Plangebietes fort.

Westlich der Scheffelstraße schließt ein vollständig bebautes Wohngebiet mit Einfamilienhäusern an. Die hier vorhandene Bebauung ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 13 aus dem Jahre 1995 entstanden, welcher die Flächen als allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Südlich des Plangebietes befinden sich Einzelhäuser an der Scheffelstraße und daran östlich angrenzend eine Ackerfläche. Weiter südlich schließt hier die gemischte Bebauung der Ortslage entlang der Kirchstraße / Groß Berßener Straße an.

Weitere Angaben zu den bestehenden Nutzungen und den naturräumlichen Gegebenheiten finden sich im Umweltbericht in den Kapiteln 4.2.1. „Bestehende Nutzungsstruktur“ und 4.2.2 „Beschreibung der Umwelt“.

3 Grundzüge der Planung

3.1 Geplante Darstellungen

Das Plangebiet soll der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes dienen und wird daher als Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) BauNVO dargestellt.

3.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.2.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von Westen bzw. von Süden über die Scheffelstraße. Diese hat im Süden Anschluss an die Groß Berßener Straße (K 138). Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist damit gewährleistet.

Von der Scheffelstraße werden Erschließungsstraßen in das Gebiet geführt.

3.2.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet soll an die zentrale Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ angeschlossen werden.
Der Anschluss kann vom TAV unter Berücksichtigung der Verbandsgrundlagen sichergestellt werden.

b) Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Das Plangebiet wird an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Das Abwasser aus dem Plangebiet wird der Kläranlage in Berßen / Stavern zugeführt. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet. Ausreichende Kapazitäten sind vorhanden.

c) Oberflächenentwässerung (Anlage 1)

Vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplan 21 "Rauhfehn" der Gemeinde Klein Berßen eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt worden. Dabei wurden im Untergrund Geschiebelehmschichten vorgefunden, die nur stark eingeschränkt für eine Versickerung geeignet sind. Auch die gemäß Arbeitsblatt A 138 der ATV erforderliche Sickerstrecke von mindestens 1 m zum mittleren Grundwasserhöchststand wird im aktuellen Zustand nur im nördlichen Teilbereich erfüllt.
Ca. 250 m nördlich des Plangebietes steht jedoch eine Fläche mit günstigen Versickerungseigenschaften zur Verfügung, in der ein ausreichend dimensioniertes Versickerungsbeckens angelegt werden kann.

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und der Versickerungsversuche auf dieser Fläche zeigen, dass diese für den Betrieb von Versickerungsanlagen geeignet sind. Es ist daher vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser über entsprechende Regenwasserkanäle nach Norden auf diese Fläche abzuleiten.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.2.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Stromleitungen der EWE sind bereits im Bereich der Scheffelstraße vorhanden.

3.2.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

3.2.6 Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG)

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Parallel mit der vorliegenden 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wird der Bebauungsplan Nr. 21 „Rauhfehn“ der Gemeinde Klein Berßen aufgestellt.

Da die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vorbereitung dieses Bebauungsplanes dient und da im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan die Umweltbelange bereits insgesamt dargestellt sind, enthält der Umweltbericht bzw. die Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 21 auch die durch die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Im vorliegenden Fall wird der Umweltbericht zu den Auswirkungen der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes daher aus Vereinfachungsgründen aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 „Rauhfehn“ der Gemeinde Klein Berßen vollständig übernommen.

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird, entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1, die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes geplant. Der wesentliche Planinhalt ist in Kap. 3 dargestellt.

Durch die vorliegende Planung wird eine Bebauung im Plangebiet ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen. Auf das Schutzgut Mensch sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs.4 BauGB insbesondere durch landwirtschaftliche Immissionen möglich.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Plangebiet eine maximal eingeschossige Bebauung ermöglicht werden. Diese Festsetzung entspricht den Gebäudehöhen im angrenzenden Siedlungsbereich. Zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft sind außerdem am Außenrand Anpflanzungen mit heimischen standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Damit sind aufgrund der vorliegenden Planung erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

<u>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)</u>

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

In einer Entfernung von ca. 180 m nördlich des Plangebietes schließt sich ein Waldgebiet (Scheffeltannen) an, welches als Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ ausgewiesen ist.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet vollständig als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Klein Berßen bzw. die Samtgemeinde Sögel haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende

Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d. MS, d. ML u.d. MW v. 23.07.2009 (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009) ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie[1] anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL 2009) zur Anwendung.

Die GIRL 2009 enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der GIRL-Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10). In den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL 2008 wird ausgeführt, dass im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich ist.

Gewerbliche Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juni 2002). Im vorliegenden Fall gehen von der geplanten gewerblichen Nutzung Immissionen aus. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Gewerbelärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005-1			
	Gewerbegebiet	Misch-Dorfgebiet (Außenbereich)	Allgemeines Wohngebiet
tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB (A)
nachts	50 dB (A)	45 dB (A)	40 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert.

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Verkehrslärm (Vorsorgewerte)

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV

[1] Die früheren VDI-Richtlinien 3471 bis 3474 (Emissionsminderung für unterschiedliche Tierarten) wurden zwischenzeitlich durch die VDI-Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“, Blatt 1 und 2, Sept. 2011, ersetzt.

vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr			
	Gewerbe- und Industriegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	69 dB (A)	64 dB (A)	59 dB (A)
nachts	59 dB (A)	54 dB (A)	49 dB (A)

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch)

Das Plangebiet wird, mit Ausnahme der Wegeflächen, vollständig ackerbaulich genutzt. Es hat als freie und nur wenig strukturierte landwirtschaftliche Fläche nur eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Westlich schließt sich ein mit dem Bebauungsplan Nr. 13 entwickeltes und vollständig bebautes Wohngebiet an. Auch südwestlich grenzt Wohnbebauung an.

Die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung und ein Mischfutterwerk befinden sich südlich und südwestlich des Plangebietes innerhalb der ursprünglichen Ortslage von Klein Berßen. Es ist daher zu prüfen, ob sich dadurch im Gebiet unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzungen ergeben können.

Mit der Groß Berßener Straße (K 138) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in einer Entfernung von ca. 150 m südlich des geplanten Wohngebietes.

Sonstige emittierende Anlagen (z.B. Gewerbebetriebe oder Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der **Sögel-Linderner Geest**, die sich innerhalb der Haupteinheit des **Hümmlings** befindet.

Flach gewölbte, sich in nordöstlicher Richtung erstreckende, durch Niederungen gegliederte Geestrücken bestimmen diesen Naturraum. Parallel zu ihnen verlaufen die breiten, meist stark versumpften Niederungen (Nord-, Mittel- und Südradde). Die hügeligen Grundmoränenrücken sind vorherrschende Ackerbaugebiete (Eschböden), auf denen vereinzelt Laubwaldparzellen vorkommen. Nadelholzaufforstungen liegen großflächig auf Dünenfeldern vor. Die Niederungen werden durch mäßig ertragreiches Grünland bestimmt. Vereinzelt kommen dort die natürlichen Erlen– und randlich auch Birkenbruch-Standorte vor.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage von Klein Berßen, östlich der Scheffelstraße. Es stellt eine Erweiterung des westlich der Scheffelstraße vorhandenen Wohngebietes „Baugebiet Nord“ und der einzeiligen Bebauung östlich entlang des südlichen Abschnittes der Scheffelstraße dar. Die Plangebietsfläche ist Teil eines großflächigen zusammenhängenden Ackerbereiches, der sich weiter nach Norden, Osten und Südosten hin erstreckt. Am nördlichen und südlichen Rand der Plangebietsfläche verlaufen unbefestigte Graswege. Der nördliche Weg wird am Nordrand von noch relativ jungen Eichenbäumen und einem Kirschbaum, als markantem Einzelbaum, begleitet. Auch die Scheffelstraße ist von Gehölzstrukturen gesäumt. Am westlichen Rand wird die Scheffelstraße von älteren Stieleichenbäumen begleitet. Am östlichen Rand sind Buchen und Eichen als Einzelbäume neu angepflanzt wor-

den. Diese neugepflanzten Einzelbäume übernehmen aufgrund des geringen Alters für das Landschaftsbild noch keine wesentlichen Funktionen. Die älteren Stieleichenbäume am westlichen Rand der Scheffelstraße binden das vorhandene Wohngebiet in das Landschaftsbild ein und stellen zusammen mit den Eichenbäumen am Nordrand des Plangebietes und der Kirsche als Einzelbaum nordöstlich außerhalb des Plangebietes prägende Elemente des Landschaftsbildes dar.

In westliche Richtung wird das Landschaftsbild durch die vorhandene Einfamilienhausbebauung innerhalb des Wohngebietes und die vorhandene Baumreihe entlang der Scheffelstraße bestimmt. Nach Norden schließt sich ackerbauliche Nutzung an, die in etwa 180 m von einer Waldfläche (Scheffeltannen) begrenzt wird. Auch in östliche und südöstliche Richtung schließen weitere Ackerflächen an. Südöstlich in einiger Entfernung fällt der Blick auf die Groß Berßener Straße (K 138) mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen und der teilweise hier vorhandenen Bebauung. Das Landschaftsbild ist aufgrund der v.g. Situation nicht als von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bezeichnen.

Im LRP sind das Plangebiet und die Umgebung ebenfalls nicht als wichtige Bereiche für das Landschaftsbild dargestellt.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) hat sich im überwiegenden Teil des Plangebietes aus dem anstehenden schluffigen Sand eine Braunerde mit Plaggenauflage entwickelt. Am westlichen Rand des Plangebietes erstreckt sich ein schmales Band, in dem ein Pseudogley-Podsol als Bodentyp vorherrschend ist.

Die Plaggenauflage stellt eine Anreicherung von Humus und Nährstoffen dar. Die Braunerde mit Plaggenauflage im überwiegenden Teil des Plangebietes zeichnet sich aus durch ein mittleres Ertragspotential, ein mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine geringe bis mittlere Pufferkapazität aus. Er ist weniger verdichtungsempfindlich und besitzt eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit und eine mittlere Auswaschungsgefährdung.

Der Pseudogley-Podsol am westlichen Rand zeichnet sich aus durch ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich, besitzt eine mittlere Pufferkapazität, eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen und eine Erosionsgefahr durch Wind.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zum Plangebiet befinden sich keine natürlich oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 251 – 300 mm im Jahr vor. Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, im überwiegenden Teil des Plangebietes als „hoch“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Samtgemeinde Sögel liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Altablagerungen o. ä. sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte

Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Flattergras-Buchenwald des Tieflandes entwickeln. Bei aktueller Ackernutzung verbunden mit nachhaltiger Aufdüngung sind eventuell auch Übergänge zum Waldmeister-Buchenwald möglich.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hänge-Birke, Hainbuche, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Zitterpappel, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 3

Acker (A)

Das Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird nahezu ausschließlich als Ackerfläche intensiv genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (März 2016) ist der nicht abgeerntete Raps eingearbeitet worden. Die Ackernutzung setzt sich nach Norden, Osten und nach Südosten unmittelbar angrenzend fort. Ohne nennenswerte Ackerrandstreifen wird diese Ackerfläche gemäß dem Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 1 WF** bewertet.

Baumreihe (HBA)

Im Plangebiet verläuft entlang der Scheffelstraße beidseitig eine Baumreihe, wobei sich die westlich der Straße befindliche Baumreihe aus älteren Stieleichen und die östlich der Straße liegende Baumreihe aus jüngeren Rotbuchen und Eichen zusammensetzt. Die Baumreihen werden gemäß dem Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 3 WF** bewertet.

Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)

Im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes hat sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur entwickelt. Auf der Fläche befand sich ehemals ein Güllebehälter, der erst kürzlich abgebrochen wurde. Die Fläche wird von verschiedenen Gräsern und vom Wiesen-Sauerampfer dominiert.

Trotz ihrer Nähe zur Scheffelstraße und zum Acker wird die Struktur mit dem **Wertfaktor 3 WF** bewertet.

Straße (OVS)

Die Scheffelstraße bildet die westliche Grenze des Plangebietes und ist mit einer stark verdichteten Schotterdecke versehen. Beidseitig wird sie von Baumreihen gesäumt, wobei die westliche Baumreihe aus älteren Eichen besteht und die östlich zur Straße befindlichen Bäume sich aus jüngeren Buchen und Eichen zusammensetzen.

Obwohl die Straße nicht asphaltiert ist, ist sie so stark mit Schotter verdichtet, dass sie keinen Wert für Natur und Landschaft besitzt. Daher wird sie in ihrer heutigen Breite von 4 m mit dem **Wertfaktor 0 WF** bewertet.

Weg (OVW)

Südlich wird das Plangebiet von einem landwirtschaftlich genutzten Weg begrenzt. Lediglich die Fahrspuren selbst sind vegetationslos. Ansonsten ist der Weg von Gräsern und Krautvegetation bestimmt.

Der Weg wird entsprechend dem Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 1** bewertet.

Fauna

Potentialanalyse für die Tierartengruppe der Brutvögel und der Fledermäuse

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland wurde die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse als Potentialanalyse untersucht. Die räumliche Nähe (5 km Luftlinie) zum Naturschutzgebiet „Tinner Dose - Sprakeler Heide", Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V15 „Tinner Dose" und Teil des FFH-Gebietes 044 „Tinner Dose"' und der Naturschutzgebiete "Hügelgräberheide bei Groß und Klein Berßen" und "Schaapmoor" (s. Abb.1), wird durch die Betrachtung des Einflusses der Wirkfaktoren auf die lokal vertretenen unter besonderem Schutz stehenden Vögel berücksichtigt.

Abb. 1: Lage des Plangebiets (blau) zwischen den Naturschutzgebieten (rot). Das NSG "Tinner Dose - Sprakeler Heide" ist deckungsgleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet V15 „Tinner Dose" und Teil des FFH-Gebietes 044 „Tinner Dose".'

(Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz)

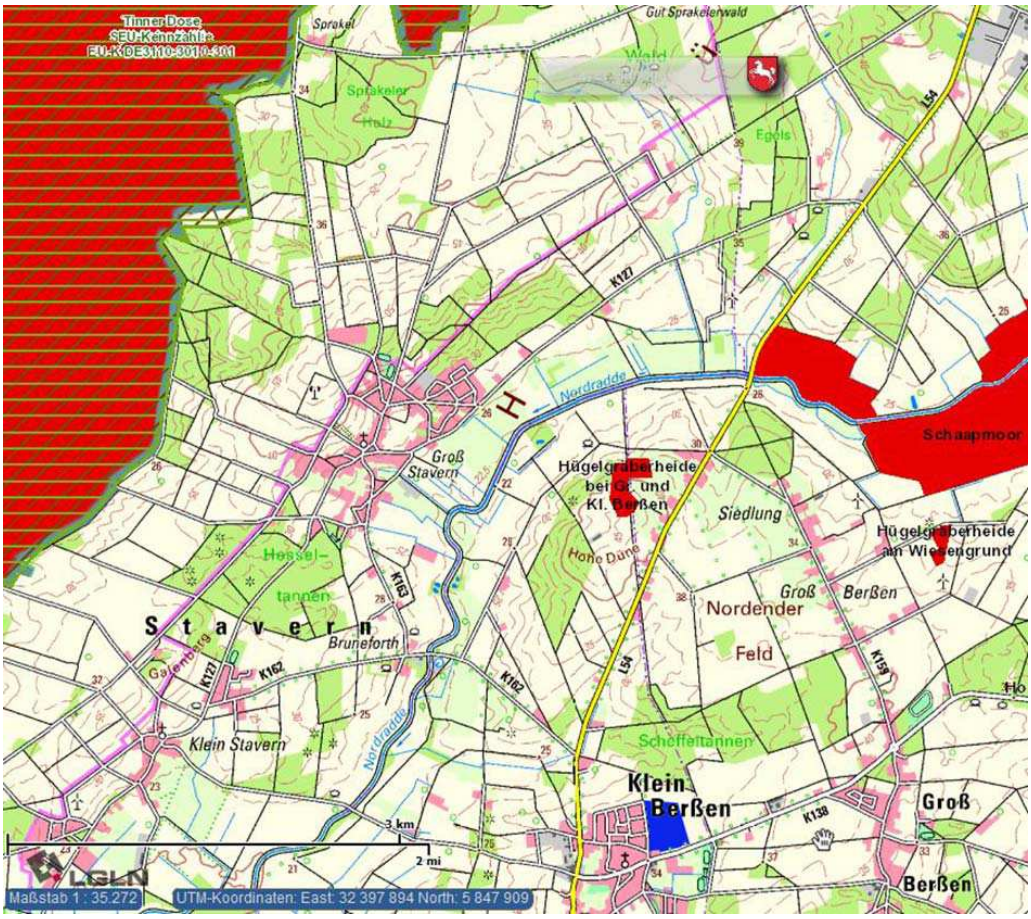

Abb. 2: Untersuchungsgebiet (13,57 Hektar, weiß umrandet) um das Plangebiet (grün) im Nordosten von Klein Berßen

(Quelle: Google Earth).

Methodik

Zur Beurteilung der Situation wurde eine Ortsbegehung kurz nach Sonnenaufgang im Mai 2015 durchgeführt. Dabei wurde der Untersuchungsbereich auf potenzielle Lebensräume und Nist- bzw. Quartierstandorte für alle Vogel- und Fledermausarten untersucht. Zudem wurden Sichtbeobachtungen von Vögeln erfasst, sowie nach Hinweisen auf Brutgeschehen gesucht.

Ergebnisse der Begehung

Bei der Begehung konnten die Rote-Liste-Arten Feldlerche (Alauda arvensis) und Rebhuhn (Perdix perdix) nachgewiesen werden. Alle anderen nachgewiesenen Vögel gehören zu den verbreitet häufigen Arten und werden an diesem Punkt nicht weiter behandelt.

Strukturen, die als geeignetes Quartier für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse geeignet sind, fanden sich im Altbaumbestand am Rand der Planungsfläche am nordwestlich gelegenen Schotterweg und entlang des Feldwegs, der die Nordgrenze des Plangebiets bildet. Fledermäuse, die Ritzen und Höhlen

an Gebäuden bewohnen, fänden in der nahe gelegenen Siedlungsbebauung entlang der Scheffelstraße und an der Hofstelle am südwestlichen UG-Rand geeignete Quartiere.

Potentialanalyse

Potentialanalyse für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie alle anderen Vogelarten

Als Lebensraum für potentiell vorkommende Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Arten, die wegen ihrer Seltenheit unter besonderem Rechtsschutz der EU stehen, ist das Untersuchungsgebiet nur von geringer Bedeutung.

Die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung der untersuchten Flächen bietet einer geringen Anzahl dieser Vogelarten geeigneten Lebensraum. Die unmittelbare Nähe zur Siedlungsbebauung schließt die Anwesenheit von empfindlichen Greifvogelarten, die in hoher Fluchtdistanz die Nähe des Menschen meiden, und die ihre Niststätten vorwiegend in abgelegenen Arealen in geeignetem Habitat wählen, aus. Der **Neuntöter *(Lanius collurio)*** fände in der Hecke, die die nördliche Grenze des Plangebiets bildet, ein in geringem Maß geeignetes Habitat, um ein Brutrevier zu etablieren. Die **Schleiereule *(Tyto alba)***, die als Kulturfolger ihre Nester in Scheunen oder Hofstellen baut, fände geeignete Nistgelegenheit in der Hofstelle im Süden des UGs Scheffelstraße Ecke Nordstraße.

Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant. Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf Vogelindividuen (Störung, Verletzung, Entnahme, Tötung), sondern auch auf Entwicklungsformen, in dem Fall Eier und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen). Wiederkehrend genutzte Nester (Horste, Baumhöhlen) sind auch während ungenutzter Zeiten geschützt.

In dieser Prüfung wurden die Lebensraumansprüche aller Arten mit den vorhandenen Habitatstrukturen abgeglichen. Arten, die nicht unter strengem Schutz nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) stehen und für deren Schutz daher keine besonderen Maßnahmen ergriffen werden müssen, werden in der Artenliste einzeln erfasst, aber in der nachfolgenden Betrachtung in ökologische Gilden zusammengefasst.

Erläuterung des Begriffs "Ökologische Gilde": Brutlebensraum-Schwerpunkt einer Art

Brutvogel des

WL - Laubwald/Mischwald

WN - Nadelwald

HO - Halboffenland

O - Offenland

ST - strauch-/ gebüschgeprägte Lebensräume

SI - Siedlungen, anthropogen geprägte Lebensräume

GF - Fließgewässer einschließlich der Ufergehölze

GS - Stillgewässer einschließlich der Ufergehölze/ -vegetation und Uferstreifen

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten, die innerhalb des UGs potentiell vorkommen können. Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VRL) oder der Roten Liste Niedersachsens und der regionalisierten Liste 'Tiefland Ost' (2007) sind in der entsprechenden Tabellenspalte mit ihrer Listenkategorie, Arten, die nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind mit §, Arten, die streng geschützt sind mit §§ gekennzeichnet. Die Artenzusammensetzung entspricht dabei einem sog. 'Worst Case Szenario', d.h. alle Arten, auch solche, die im UG ein minderwertiges, aber noch taugliches Habitat vorfinden würden, werden im Rahmen ihrer geographischen Vorkommen und Habitatansprüche dort als möglicherweise ansässig vermutet.

Art / Familie	**V R L**	**BArt Sch V**	**RL Nds**	**RL Tief-land West**	**Ökol. Gilde**
Hühnervögel					
Wachtel (*Coturnix coturnix*)		§	3	3	O
Rebhuhn (*Perdix perdix*)		§	3	3	HO, O
Greife					
Mäusebussard (*Buteo buteo*)		§§			WN, WL
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)		§§	V	V	HO, O, SI
Habicht (*Accipiter gentilis*)		§§			WN, WL
Sperber (*Accipiter nisus*)		§§			WN, WL
Regenpfeiferartige					
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)		§§	3	3	O
Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)		§			O, HO
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)		§§	2	1	O
Tauben					
Hohltaube (*Columba oenas*)		§			WL
Ringeltaube (*Columba palumbus*)		§			WL, SI

Kuckucke					
Kuckuck (*Cuculus canorus*)		§	3	3	WL, HO, GS, GF
Eulen					
Schleiereule (*Tyto alba*)	I	§§			HO, O, SI
Waldohreule (*Asio otus*)		§§	3	3	WN, HO
Spechte					
Grünspecht (*Picus viridis*)		§§	3	3	WL, WN
Buntspecht (*Dendrocopos major*)		§			WL, SI
Kleinspecht (*Dryobates minor*)		§	3	3	WL
Sing- und Rabenvögel					
Neuntöter (*Lanius collurio*)	I	§	3	3	ST, HO
Elster (*Pica pica*)		§			WL, SI
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)		§			WN, GF
Dohle (*Coloeus monedula*)		§			SI, HO
Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)		§	V	V	HO, SI, WL, O
Rabenkrähe (*Corvus corone*)		§			ST, HO
Blaumeise (*Parus caeruleus*)		§			WL, GF, SI
Kohlmeise (*Parus major*)		§			WL, SI
Haubenmeise (*Parus cristatus*)		§			WN
Sumpfmeise (*Parus palustris*)		§			ST, WL
Weidenmeise (*Parus montanus*)		§			WL, ST
Feldlerche (*Alauda arvensis*)		§	3	3	O, HO
Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)		§			WL, GF
Fitis (*Phylloscopus trochilus*)		§			WL, WN, ST
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)		§			WL, SI
Gelbspötter (*Hippolais icterina*)		§			ST, WL
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)		§			WL, SI
Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)		§			WL, SI
Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)		§			WL, ST,
Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)		§			ST
Kleiber (*Sitta europaea*)		§			WL, SI
Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)		§			WL, SI
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)		§			WL, ST, SI
Amsel (*Turdus merula*)		§			WL, WN, GF, SI
Singdrossel (*Turdus philomelos*)		§			WL, WN, GF, SI

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)		§	V	V	WL, ST, SI
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)		§			HO, ST
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)		§			WL, SI, ST
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)		§			SI
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)		§	3	3	WL, HO, SI
Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)		§			GF, ST, SI
Haussperling (*Passer domesticus*)		§	V	V	SI, HO
Feldsperling (*Passer montanus*)		§	V	V	ST, HO, SI
Baumpieper (*Anthus trivialis*)		§	V	V	HO, WL
Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)		§			ST, O
Bachstelze (*Mocatilla alba*)		§			HO, SI, GF, GS
Buchfink (*Fringilla coelebs*)		§			WL, WN, GF, SI
Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)		§			WL, SI
Grünfink (*Carduelis chloris*)		§			WL, ST, HO, SI
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)		§			WL, GF, HO, ST
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)		§	V	V	HO, ST
Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)		§			WL
Goldammer (*Emberiza citrinella*)		§			HO, ST
Rohrammer (*Emberizia schoeniclus*)		§			HO, O, GF

Potentialanalyse Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als 'streng geschützte Arten' eingestuft. Das Untersuchungsgebiet bietet mit dem Altbaumbestand am Schotterweg der Verlängerung der Scheffelstraße und dem alten Kirschbaum am Feldweg, der die Plangebietsgrenze bildet, geeignete Quartiere für baumbewohnende Arten. Die Hofstelle und die Häuser der Siedlung westlich und südlich des Plangebiets bieten für gebäudebewohnende Arten möglicherweise passende Einfluglöcher und Quartiere unter Verkleidungsholz oder im Bereich der Dächer. Die Ackerfläche bietet allen Arten geeignetes Jagdhabitat entlang der Baumreihen und Strauchhecken.

Tabelle 2: Fledermausarten, die potenziell im UG vorkommen mit den arteigenen Ansprüchen an Quartier und Jagdhabitat.

Art	Quartiere	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	Höhlen in alten großen Bäumen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	Spalten in Bäumen	strukturgebunden, vegetationsnah
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah
Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*)	Spalten in/an Gebäuden, Scheunen, Bäumen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	Wald, bodennah

Bewertung

Brutvögel

Zusammengefasste Gilden von Arten (s. Tabelle 1).

Gehölzbewohnende Vogelarten (WL, WN)

Diese Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen haben oder Niststätten direkt in oder an Bäumen, innerhalb der Strauchschicht von Waldstücken oder an Waldrändern besitzen, sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Der Bestand verschiedener Laubbäume des UGs bietet der o.g. Gilde ein geeignetes Habitat. Altbäume bieten durch stärkere Stammdurchmesser Höhlenbrütern mögliche Fortpflanzungsstätten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des geringen Anteils von Baumbestand, Wald oder vergleichbarer Struktur innerhalb des UGs als mittel bis schlecht eingeschätzt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Vogelarten (inkl. der VRL Anhang I - Art Neuntöter)

Diese Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben bzw. Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen haben, sind ebenfalls im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (für Neuntöter möglich, aber nicht nachgewiesen).

Die Strauchbestände im UG bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen. Das Habitat bietet Struktur für Niststätten und mit dem Ackerland insektenreiche Flächen zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen der geringen Menge an strauchiger Vegetation als schlecht eingeschätzt.

Offenland und Halboffenland bewohnende Vogelarten (O, HO)

Diese Vogelarten (inkl. der Rote-Liste-Arten **Wachtel, Rebhuhn**), die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt am Boden von Grünland oder Agrarflächen bzw. Niststätten am Boden in Mulden in oder zwischen Vegetation haben, können im Untersuchungsgebiet vorkommen. Für das Rebhuhn wurde eine Verbreitung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Flächen der Randstreifen und der Getreideanbau im UG bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen. Das Plangebiet selbst bietet dabei den o.g. Arten, bis auf das Rebhuhn, nur wenig geeignetes Habitat.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als schlecht eingeschätzt.

Eulen (VRL Anhang I - Art Schleiereule, Waldohreule)

Die Eulen haben ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gehölzen in der Umgebung von Offen- oder Halboffenland und im Bereich landwirtschaftlicher Siedlungen. Niststätten in alten Krähen-, Elster- oder Taubennestern, verlassenen Horsten von Greifen und Stallgebäuden (Schleiereule) sind ebenfalls möglich.

Die Verbreitung im Untersuchungsgebiet ist potenziell möglich, aber nicht nachgewiesen.

Die Baumbestände im UG sowie die Hofstelle mit Scheunen bieten potenzielle Nistmöglichkeiten. Das Ackerland und die Randstreifen bieten mit Kleinsäugern Flächen zur Jagd. Die Planfläche selbst bietet ein gering geeignetes Jagdhabitat.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als schlecht eingeschätzt.

Greife (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke)

Die baumbrütenden Greife haben ihren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an Gehölzen in der Umgebung von Offen- oder Halboffenland und Gewässern. Niststätten werden von den Arten in Form von zur Vogelgröße verhältnismäßig großen Horsten in größeren Laub- oder Nadelbäumen selbst angelegt.

Die Verbreitung im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast oder Brutvogel ist für Mäusebussard und Turmfalke nachgewiesen, für Habicht und Sperber nicht nachgewiesen, aber potentiell möglich.

Die Baumbestände bieten eine potenzielle Nistmöglichkeit für den Sperber, besonders Habicht und Mäusebussard benötigen dichte, hohe Baumbestände, wie sie im Bereich der Waldstücke zu finden sind. Der Turmfalke ist weniger anspruchsvoll und bezieht alte Krähennester oder Mulden in höheren Gebäuden. Das Weideland bietet mit Kleinsäugern Flächen zur Jagd für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke. Habicht und Sperber sind spezialisierte Vogeljäger.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist für diese Arten aufgrund der kleinräumigen Habitatstruktur als schlecht zu beurteilen. Ohne Nachweis von aktiv genutzen Horsten ist das Vorhandensein als Brutvogel schwer einzuschätzen.

Wiesen- und Rohrweihe finden in den abwechslungsreichen Acker- und Grünlandflächen ideale Nahrungs- und Nisthabitate. Die Rohrweihe ist in der Wahl ihrer Niststandorte auf Schilf- oder Ackerflächen mit Getreide oder Raps angewiesen. Die Wiesenweihe wählt hauptsächlich Getreideäcker oder Grünlandstandorte mit hoher Vegetation aus. Beutetiere finden sich in Form von Kleinsäugern oder Singvögeln, die auf den Flächen südlich der Planfläche in hoher Zahl vorhanden sind.

Spechte (Grünspecht, Buntspecht, Kleinspecht)

Die Spechte haben ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an älteren Gehölzen in der Umgebung von Offen- oder Halboffenland. Niststätten werden in Form von Höhlen in alten Laub- oder Nadelbäumen selbst angelegt.

Die Verbreitung im Untersuchungsgebiet ist potenziell möglich, Höhlen oder Tiere wurden nicht nachgewiesen.

Die Bäume des UGs bieten potenzielle Nistmöglichkeiten. Die Flächen des Untersuchungsgebiets sind für den auf Ameisen angewiesenen Nahrungsspezialisten Grünspecht geeignetes Nahrungshabitat. Der Grünspecht sucht sich seine Nahrung auf trockenen warmen Flächen wie Waldrändern und angrenzenden Grünflächen. Alle anderen Spechte suchen sich ihre Nahrung an Bäumen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ohne Nachweis einer aktiv genutzten Bruthöhle schwer zu schätzen. Grünspechte haben große Reviere. Der Erhaltungszustand für das UG ist daher als mittel bis schlecht einzuschätzen.

Watvögel (Limikolen: Austernfischer, Kiebitz, Großer Brachvogel)

Die Watvögel haben ihren Brut- und Lebensraumschwerpunkt im Offen- oder Halboffenland häufig in Gewässernähe. Kiebitz und Großer Brachvogel haben dabei geringere Ansprüche an die Habitatqualität und sind auch auf Intensivgrünland oder Maisäckern (Kiebitz) zu finden.

Die Verbreitung im Untersuchungsgebiet ist nicht nachgewiesen, aber möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population für diese Arten wird wegen der Kleinräumigkeit und der geringen Habitatqualität als schlecht eingeschätzt.

Bewertung

Fledermäuse

Gruppe der hauptsächlich an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bartfledermäuse, Fransenfledermaus

Die bevorzugten Jagdgebiete der Zwerg-, Breitflügel- und der Bartfledermäuse werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, Alleebäume, Wallhecken vor Grün- oder Ackerland gebildet. Für diese Arten bedeutet das mögliche Fällen von Bäumen oder Roden von Sträuchern keine unmittelbare Zerstörung ihrer Lebensstätte oder Quartiere. Es bedeutet zwar den Verlust von für die Jagd attraktiven Strukturen, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist, aber der nördliche Teil des UGs mit seinen Gehölzstrukturen bleibt vom Vorhaben unberührt und die nicht versiegelten Flächen des Plangebiets (Gärten) werden mit Strauch-/ Ziervegetation bepflanzt werden. Für diese Fledermausarten ist die Umwandlung von offenen Flächen zu Gärten für das Habitat keine Verschlechterung.

Die Fransenfledermaus ist als Waldfledermaus, die mit wenig Abstand über Sträuchern jagt, an lichten, wenig unterbrochenen Wald gebunden. Ruhige Waldwege, Lichtungen und Kahlschläge bilden ihr bevorzugtes Jagdrevier. Sie wird nur mit geringer Wahrscheinlichkeit im UG vorkommen.

Gruppe der an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse: Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus

Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen Baumhöhlen bewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und im Jahresverlauf wechseln. Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus ziehen im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren getrennt liegen.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Samtgemeinde Sögel sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Das Plangebiet stellt kein Areal mit hoher Bedeutung für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Die für eine ergänzende Wohnbebauung vorgesehenen Flächen werden vollständig ackerbaulich genutzt und haben nur eine geringe Naherholungsfunktion. Mit der Bebauung dieses Bereiches gehen diese ackerbaulich genutzten Flächen jedoch verloren.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.2.1.1 ff stellt sich das Plangebiet im Übrigen als nicht erheblich immissionsbelastet dar, sodass Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

4.3.1.1 Geruchsimmissionen

(Anlage 2)

Innerhalb der Ortslage von Klein Berßen befinden sich südlich und südwestlich des Plangebietes mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und ein Mischfutterwerk. Aus diesem Grund wurde die Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen mit der Ermittlung der zu erwartenden nach der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL 2009) beauftragt, um feststellen, ob die geplanten Nutzungen im Plangebiet unzumutbaren Geruchsbelastungen ausgesetzt sind (s. Anlage 2, Geruchstechnischer Bericht Nr. LG10550.1/01).

Nach den Ermittlungen werden im Plangebiet Belastungen von einer Geruchseinheit an bis zu 3 – 6 % der Jahresstunden (IW: 0,03 - 0,06) erreicht. Der GIRL Richtwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden ist damit im gesamten Plangebiet unterschritten. Das Plangebiet steht somit aus geruchstechnischer Sicht uneingeschränkt für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.

Die zeitweise zusätzlich auftretenden Geruchsbelästigungen, die durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

4.3.1.2 Verkehrsimmissionen

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (K 138) verläuft in einer Entfernung von ca. 150 m südlich des geplanten Wohngebietes. Aufgrund dieser Entfernung sowie der z.T. dazwischenliegenden Bebauung sind unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzungen im Plangebiet durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

4.3.1.3 Gewerbliche Immissionen

Das Gewerbegebiet von Klein Berßen befindet sich westlich der Ortslage. Das vorliegende Plangebiet schließt im Nordosten an die bebaute Ortslage an. Dadurch hält das Plangebiet einen Abstand von mindestens ca. 600 m zum Gewerbegebiet ein. Die dazwischen liegenden Flächen sind vollständig bebaut. Immissionskonflikte in Bezug auf gewerbliche Immissionen sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten.

4.3.1.4 Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des westlich des Plangebietes gelegenen Schießplatzes der WTD 91 in der Samtgemeinde Sögel auf folgendes hin: Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung

und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

4.3.1.5 Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB zu erwarten.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Wie bereits beschrieben weist das Plangebiet hinsichtlich seines Landschaftsbildes keine besondere Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Ebenso ist durch die vorherrschende intensive Nutzung als Ackerfläche keine besondere Erholungsnutzung gegeben.

Zudem wird die Erholungsnutzung durch die angrenzende Wohnbebauung im Westen und Südwesten eingeschränkt. Die entlang der Scheffelstraße befindlichen Baumreihen stellen hingegen wertvolle Landschaftselemente dar, wobei lediglich die westliche Baumreihe aufgrund ihres Alters tatsächlich prägend für das Landschaftsbild ist.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper auf einer bisher als Acker genutzten Fläche hervorgerufen.

Die prägenden Einzelbäume am westlichen Rand der Scheffelstraße sollen im nachfolgenden Bebauungsplan als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt und damit dauerhaft in ihrem Bestand gesichert werden. Die jüngeren Gehölze auf der gegenüberliegenden Straßenseite sollen aufgrund ihres Alters nicht festgesetzt werden. Eine Beseitigung der Bäume ist jedoch nicht vorgesehen. Falls sich ein einzelner dieser Bäume im Einfahrtsbereich zum Wohngebiet befindet, kann dieser umgepflanzt werden.

Die derzeit noch vorhandene freie Sichtbeziehung in den östlichen Landschaftsbereich wird durch das neu entstehende Wohngebiet eingeschränkt. Das geplante Wohngebiet stellt jedoch eine sinnvolle Erweiterung des westlich vorhandenen Wohngebietes „Baugebiet Nord“ dar. Der Siedlungsrand verschiebt sich durch die vorliegende Planung weiter in östliche Richtung.

Durch den geplanten Erhalt der westlich vorhandenen Baumstrukturen entlang der Scheffelstraße ist das Plangebiet bereits von Beginn an in das Landschaftsbild eingebunden. Die allseitig das Plangebiet umgebenden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die mit standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt werden, binden zusätzlich die entstehende Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild ein. Die darüber hinaus innerhalb der ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen geplante Pflanzung von hochstämmigen, standortgerechten, heimischen Laubbäumen dient nicht nur einem Mindest-

maß an innerer Durchgrünung des künftigen Wohngebietes, die Bäume tragen gleichzeitig ebenfalls zu einer Einbindung des Baugebietes in das Orts- bzw. Landschaftsbild und zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes bei.

Zusammen mit der vorgesehenen Begrenzung der zulässigen Bauhöhe werden mit diesen geplanten Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen.

Insgesamt entsteht an diesem Standort unter Berücksichtigung der westlich und zum Teil südlich angrenzenden Wohngebietsflächen, der bestehenden intensiven Nutzung des Plangebietes und der geplanten Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die zukünftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Mit der Inanspruchnahme eines, durch die intensive Landwirtschaft genutzten Bodens (mögliche Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion), wird grundsätzlich die Überplanung eines anthropogen noch nicht veränderten Bodens vermieden.

In den Bereichen, die im nachfolgenden Bebauungsplan als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden sollen, kann der Eingriff in den Boden zumindest teilweise innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aufgrund der Größe der versiegelbaren Fläche verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens innerhalb des Plangebietes. Zur vollständigen Kompensation dieser Beeinträchtigungen ist die Bereitstellung und Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus auch Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in den bebauten Bereichen generell verringert.

Das Büro Rücken und Partner hat für das Baugebiet ein entsprechendes Entwässerungskonzept erstellt. Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist innerhalb des Plangebietes nicht bzw. nur stark eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund ist es vorgesehen, die anfallenden Abflüsse nach Norden, durch eine neu zu verlegende Rohrleitung abzuleiten. Außerhalb, ca. 200 m nördlich des Plangebietes steht eine entsprechende Fläche zur Verfügung, die als Retentionsraum genutzt werden kann. Aufgrund der räumlichen Nähe des Retentionsraumes und der damit einhergehenden natürlichen Versickerung des Oberflächenwassers wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes vermieden. Die externe Versickerungsfläche ist nicht Bestandteil des Plangebietes.

Durch Extensivierungsmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen werden sich darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser er-

geben, so dass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

Dem besonderen Schutzbedarf des Schutzgutes Wasser wird durch die geplante Versickerung des Oberflächenwassers außerhalb des Plangebietes und dem damit verbundenen weitestgehenden Erhalt der Grundwasserneubildungsrate ausreichend Rechnung getragen.

4.3.2.3 Klima / Luft

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer größeren und schnelleren Erwärmung. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand wirkt sich die Bebauung negativ auf das Schutzgut aus. Die siedlungsnahe Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Die westlich der Scheffelstraße vorhandene ältere Baumreihe soll im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt werden und leistet somit weiterhin einen wichtigen Beitrag für das lokale Klima und die Luft. Durch die geplante Anlage von weiteren Gehölzstreifen allseitig des Wohngebietes und weiterer hochstämmiger Laubbäume als Straßenbegrünung wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen und die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung werden minimiert. Diese Neuanpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wirkt sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert werden. Des Weiteren dient die Neuanpflanzung den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirkt (z.B. durch Bindung von CO2). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Mit der im nachfolgenden Bebauungsplan geplanten Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 verbleiben innerhalb des Plangebietes Freiflächen in einer Größe von 60 %, die als offene Vegetationsflächen unterschiedlich genutzt werden können. Diese Freiflächen besitzen ebenfalls eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft. Insgesamt werden durch die vorgesehene Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Neuanlage von Gehölzstreifen innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes hervorgerufen.

Darüber hinaus werden die auf externen Kompensationsflächen geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft beitragen. Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird nahezu ausschließlich durch den Verlust von intensiv genutzter Ackerfläche verursacht.

Die ackerbauliche Nutzung erfolgt mittels schwerer Maschinen und Geräte. Dies führt zu einer Verdichtung des Bodens. Die immer wiederkehrenden Bearbeitungsschritte verursachen eine Einschränkung der Bodenlebewesen. Optimale Erträge werden beim Ackerbau nur durch Einsatz von Dünger und Pestiziden erzielt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Flora und Fauna. Durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden wird die Anbaufrucht gefördert und Spontanvegetation verdrängt, wodurch Monokulturen entstehen.

Veränderung der Vegetation

Mit dem geplanten Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen bleiben die Habitate baum- und strauchgebundener Arten erhalten. Die Ackerfläche wird durch Bebauung und zur Erschließung der Grundstücke verdichtet und durch Straßenbau und gepflasterte Flächen z.T. versiegelt. Die Habitatstruktur der Ackerfläche wird vollständig verändert.

Bodenbeeinträchtigungen

Die Anlage von Baugrundstücken mit den notwendigen Zuwegungen erfordert Drainage und Verdichtung des Bodens, um die für Bauvorhaben notwendige Stabilität des Untergrunds zu erreichen. Der Grundwasserhorizont verändert sich durch Versiegelung und damit ergibt sich eine verringerte Durchlässigkeit und ein reduzierter Regenwassereintrag, welches Veränderungen der Vegetationszusammensetzung und damit der Insektenartengemeinschaft- und Anzahl nach sich ziehen kann.

Wasserentnahmen

Der Bodenwasserhorizont sinkt durch die o.g. Bodenbeeinträchtigungen lokal ab, was Einfluss auf Konsistenz und Bodenchemie hat, und damit Veränderungen in den Habitateigenschaften (s.o.) bewirken kann, die das Gebiet für die dort lebenden Pflanzen- und damit verbunden auch für die Tierarten als Lebensraum unbrauchbar machen.

Licht

Mit Störungen durch Licht (Autoverkehr, Beleuchtung von Wegen und Grundstücken) ist zu rechnen.

Lärm

Lärmbelastungen durch Verbrennungsmotoren von Fahrzeugen und durch Geräusche des alltäglichen Wirkens, können sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken.

Sonstige Wirkfaktoren

Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung.

Artenschutzprüfung

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert, welche in Kap. 4.1.2 aufgeführt sind.

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- *besonders geschützte Arten:*

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) Nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

- *streng geschützte Arten:*

  besonders geschützte Arten, die

  a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

  b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

  c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- *Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten*

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

Brutvögel (Gehölz-, Gebüsch- und Strauch bewohnende Arten)

Es sind Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Effekte zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können daher nicht ausgeschlossen werden. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Brutvögel (Offenland und Halboffenland bewohnende Arten)

Es sind Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Effekte zu erwarten. Wiesen- und Offenlandbrüter haben eine hohe Fluchtdistanz und sind gegenüber Störungen viel empfindlicher als z.B. Kulturfolger. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Grünland und Ackerflächen in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Brutvögel (Eulen (VRL Anhang I – Art Schleiereule, Waldohreule))

Es sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und visuelle Effekte zu erwarten. Störungen von Nahrungsflächen für Waldohreule in angrenzenden Flächen können nicht ausgeschlossen werden. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist aber nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Brutvögel (Greife (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke))

Die im nahen Umfeld des Plangebiets vorhandenen Gehölzstrukturen, Grünland- und Getreideflächen bieten potenzielle Niststätten für die oben genannten Greifvogelarten. Daher ist von einer Störungswirkung vor allem auf angrenzende Grünlandflächen auszugehen. Das Störungsverbot wäre bei Nachweis genutzter Horste/Nester erfüllt und lässt sich nur mit vorhergehender Horstsuche und dem sicheren Ausschließen von deren Nutzung durch Brutpaare zur Brutzeit umgehen.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen dürfen Bauarbeiten und Erdarbeiten bei Nachweis von Bruten im nahen Umfeld (< 300m) nur außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis August) der betroffenen Vögel durchgeführt werden, um den Tatbestand des Störungsverbots ausschließen zu können. Wenn dabei in Nutzung befindliche Nester gefunden werden, muss der Beginn der Bauarbeiten bis zum Ende der Brutsaison verschoben werden.

Brutvögel (Spechte (Grünspecht, Buntspecht, Kleinspecht))

Alle drei genannten Spechte sind als Kulturfolger auch in oder in der Nähe von Parks, Gärten und Hofstellen anzutreffen. Die Nähe des Menschen und die Wirkfaktoren seiner Wohn- und Arbeitsstätten haben nur einen geringen Einfluss auf diese Arten. Die Nähe zu Menschen stellt somit keine erhebliche Störung dar und das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Brutvögel (Watvögel (Limikolen: Austernfischer, Kiebitz, Großer Brachvogel))

Es sind Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Effekte zu erwarten. Wiesen- und Offenbrüter haben eine hohe Fluchtdistanz und sind gegenüber Störungen viel empfindlicher als z.B. Kulturfolger. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Grünland in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Fledermäuse

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann für alle Arten in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Wald und Offenland in angrenzenden Bereichen, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Prüfung der Verbotstatbestände

Brutvögel (Gehölz-, Gebüsch- und Strauch bewohnende Arten)

Durch die vorliegende Planung werden die im UG befindlichen Gehölzstrukturen nicht angetastet. Im Brutgeschäft befindliche Tiere der o.g. Gilden werden durch die Erschließungs- oder Bauarbeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen. Sollten durch die Zuwegungsarbeiten und Ausbau der vorhandenen Wege Baumfällarbeiten unumgänglich sein, müssen diese außerhalb der Monate März bis September stattfinden. Die Arten sind im Landschaftsraum verbreitet und die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen dürfen evtl. erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel, d.h. nicht in der Zeit von März bis September durchgeführt werden.

Brutvögel (Offenland und Halboffenland bewohnende Arten)

Das Vorhaben wandelt die Ackerfläche und damit das geeignete Habitat für bodenbrütende Offenlandarten vollständig in ungeeignete Siedlungsbebauung. Das Vorhaben wird sich aufgrund der Kleinräumigkeit der Planfläche aber nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Populationen auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen und lokalen Zusammenhang gewahrt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen dürfen Bauarbeiten zur Erschließung der Baugrundstücke nur außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis September) erfolgen, so dass bereits vor der Etablierung der Brutreviere auf geeignete Flächen in der Umgebung ausgewichen werden kann.

Brutvögel (Eulen (VRL Anhang I – Art Schleiereule, Waldohreule))

Durch die vorliegende Planung werden keine relevanten Strukturen beeinträchtigt. Die Arten sind im Landschaftsraum verbreitet und besetzen große Reviere. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen dürfen evtl. erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel, d.h. nicht in der Zeit von März bis September durchgeführt werden.

Brutvögel (Greife (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke))

Durch die vorliegende Planung werden keine Nisthabitate beeinträchtigt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen und lokalen Zusammenhang gewahrt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen dürfen evtl. erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel, d.h. nicht in der Zeit von März bis September durchgeführt werden.

Brutvögel (Spechte (Grünspecht, Buntspecht, Kleinspecht))

Durch die vorliegende Planung werden keine Nisthabitate beeinträchtigt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen und lokalen Zusammenhang gewahrt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen dürfen evtl. erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel, d.h. nicht in der Zeit von März bis September durchgeführt werden.

Brutvögel (Watvögel (Limikolen: Austernfischer, Kiebitz, Großer Brachvogel))

Durch die vorliegende Planung werden potenzielle Nahrungs- und Niststätten direkt beeinträchtigt. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten bleibt aber im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen dürfen Erschließungsarbeiten auf der Ackerfläche nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel, d.h. nicht in der Zeit von März bis September durchgeführt werden.

Fledermäuse: (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus

Durch die vorliegende Planung werden Jagdhabitate der o.g. Fledermausarten über Acker verschwinden, aber neue Jagdhabitate über Gartenflächen entstehen. Die Gehölzstrukturen mit ihrer Funktion als Leitlinien zwischen Quartieren und Jagdhabitaten bleiben vorhanden. Die nicht an Wald gebundenen Arten sind überdies in ländlichen Siedlungs- oder Industrieräumen wie diesem, unterbrochen durch Gehölz- und Freiflächen, häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Fledermäuse: (Großer Abendsegler und Rauhhautfledermaus)

Da die vorhandenen Gehölzstrukturen vollständig erhalten bleiben, wird die Funktion des Planbereichs als Lebensstätte für den Großen Abendsegler in seiner Qualität aufrecht erhalten und evtl. vorhandene Wochenstuben bleiben erhalten. Vor dem Beginn von eventuell nötigen Baumfällarbeiten muss durch eine Absuche älterer Bäume auf Rindenspalten oder Höhlen (Endoskopkamera) sichergestellt werden, dass sich in den entsprechenden Bäumen keine Fledermausquartiere befinden, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

Durch die vorliegende Planung werden anteilig Jagdhabitate über offenen Flächen verschwinden. Die Arten sind aber in ländlichen Siedlungs- oder Industrieräumen wie diesem, unterbrochen durch Gehölz- und Freiflächen, häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen dürfen evtl. erforderliche Baumfällarbeiten nur außerhalb der Phase der sommerlichen Aktivität zwischen April und September durchgeführt werden.

Artenschutzrechtliches Fazit

Brutvögel

Unter Betrachtung der Aspekte "Baum/Höhlenbrüter" und "wiederkehrend genutzte Nester" kommt es zu keinen direkten Betroffenheiten, da die vorhandenen Gehölzstrukturen unangetastet bleiben. Da einige der im UG vorhandenen Arten jedoch auf dem Boden brüten und es zu indirekten Tötungen durch störungsbedingte oder direkte Zerstörungen von vorhandenen Nestern kommen kann, dürfen Baumaßnahmen nicht in der Brutzeit der Vögel vom 01. März bis zum 15 Juli durchgeführt werden, um eine Missachtung des Tötungsverbots sicher auszuschließen.

Unter Betrachtung der Kleinräumigkeit und der strukturell wenig abwechslungsreichen überplanten Fläche ist die geplante Anlage eines

Wohngebietes ein vergleichsweise geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem im Hinblick auf die potenziell ansässigen europäischen Vogelarten. Die überplanten Flächen sind zum jetzigen Zeitpunkt intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe zur schon bestehenden Siedlungsbebauung und stellen so zum jetzigen Zeitpunkt keine ökologisch besonders wertvollen Strukturen dar. Die Nähe zu menschlichem Siedlungsraum macht den Bereich nur für Arten interessant, die bereits an die Nähe des Menschen gewöhnt sind.

Fledermäuse

Bei den Gebäude bewohnenden Arten, die im Untersuchungsgebiet nur außerhalb der Planfläche Quartier beziehen können, kommt es zu keinen direkten Betroffenheiten. Bei Betrachtung der Arten, die ihre Quartiere in Bäumen beziehen, kommt es ebenfalls zu keinen direkten Betroffenheiten, da die vorhandenen Gehölzstrukturen vom Vorhaben unangetastet bleiben. Sobald unumgängliche Baumfällungen im Bereich der Altbaumbestände vorgenommen werden sollen, muss das außerhalb der Phase der sommerlichen Aktivität zwischen April und September stattfinden. Ist das nicht möglich, muss eine Kontrolle der Baumhöhlen und Rindenspalten erfolgen, um Verbotstatbestände durch Tötung oder Verletzung, der in den Quartieren befindlichen Tiere zu vermeiden.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes zu treffenden Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der Planung geht im Wesentlichen eine siedlungsnahe Ackerfläche verloren. Durch die geplante Versiegelung werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate in diesem Bereich reduziert. Mit der geplanten Neuanlage von randlichen Gehölzen wird jedoch im Plangebiet neue Verdunstungsfläche, unbeeinträchtigte Versickerungsfläche, die Möglichkeit der Schadstoffbindung sowie auf derzeitiger Ackernutzung ein neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna des Siedlungsbereichs geschaffen. Gleichzeitig wird durch diese geplanten Neuanpflanzungen ein Teil der sich durch die Planung ergebenden Beeinträchtigungen kompensiert und auch die mit der Versiegelung einhergehende kleinräumige Erwärmung durch den Verlust von Verdunstungsfläche durch die Anpflanzungen gemindert.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen, nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird eine ca. 2,7 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen, um städtebaulich sinnvoll, vorhandene Wohnbebauung bzw. ein angrenzendes Wohngebiet zu erweitern.

Der vorliegende Bedarf kann in der Ortslage durch Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gedeckt werden. Es muss deshalb die vorliegende landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden.

Das Maß der möglichen Bodenversiegelung soll durch die Festlegung der Grundflächenzahl auf 0,4 begrenzt werden. Gleichzeitig soll durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen werden. Damit wird sichergestellt, dass 60 % der Grundstücksflächen, weder überbaut noch versiegelt werden dürfen. Auf diesen Flächen wird eine Begrünung als Garten- bzw. Gehölzfläche erfolgen.

Die Samtgemeinde Sögel ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a

Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Wohnraumbeschaffung für die Bevölkerung einen bedeutsamen öffentlichen Belang darstellt, sind nach Überzeugung der Samtgemeinde Sögel die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs– und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.
Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Ackerfläche (A)	**25.799 qm**	1 WF	25.799 WE
Halbr. Gras- und Staudenflur (UH)	**1.500 qm**	3 WF	4.500 WE
Straßenverkehrsfl. "Scheffelstraße"	**2.861 qm**	-	-
versiegelt (4 m Breite)	952 qm	0 WF	0 WE
unversiegelter Seitenr. mit Bäumen	1.909 qm	3 WF	5.727 WE
Unbefestigter Weg (im Süden)	**608 qm**	1 WF	608 WE
Gesamtfläche:	**30.768 qm**		
Eingriffsflächenwert:			**36.634 WE**

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Zusammengefasst sind dieses: Der geplante Erhalt der am westlichen Rand der Scheffelstraße vorhandenen Einzelbäume, die geplante Anlage von Gehölzstreifen an den Rändern des Plangebietes, die Anlage weiterer, innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche geplanten, hochstämmiger Einzelbäume sowie die künftige Anlage von Gartenflächen im Bereich der unversiegelten Wohngebietsflächen.

Diesen Maßnahmen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Allgem. Wohngebiet (GRZ 0,4)	**20.052 qm**	-	-
versiegelt (40%), (X)	8.021 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (60%) (TF)	12.031 qm	1 WF	12.031 WE
Fl. z. Anpfl. und Erhalt von Bäumen u.	**3.146 qm**	3 WF	9.438 WE
Straßenverkehrsfl. "Scheffelstraße"	**2.861 qm**	-	-
versiegelt (5 m Breite)	1.190 qm	0 WF	0 WE
unversiegelter Seitenr. mit Bäumen	1.671 qm	3 WF	5.013 WE
Straße (verkehrsberuhigt)	**4.709 qm**	-	-
versiegelt (80 %)	3.767 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %)	942 qm	-	-
Begleitgrün	471 qm	1 WF	471 WE
Straßenbäume	471 qm	2 WF	942 WE
Gesamtfläche:	**30.768 qm**		
Kompensations-wert:			**27.895 WE**

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **27.895 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert **(36.634 WE)** verbleibt ein Kompensationsdefizit von **8.739 WE**, so dass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen

Das noch verbleibende Defizit von **8.739 WE** soll durch Maßnahmen des Wegeseitenraumkonzeptes der Gemeinde Klein Berßen kompensiert werden. In diesem Wegeseitenraumkonzept sollen die von den Inhabern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mitbewirtschafteten Wegeseitenräume aufgewertet bzw. wieder ihrem natürlichen Zustand (z.B. als Sukzessionsfläche) zugeführt werden.

Die nachfolgend aufgezählten Wegeseitenräume in der Flur 13 und der Flur 1 befinden sich nördlich, westlich und südlich des Naturschutzgebietes „Mansenberge“, nördlich von Klein Berßen. Den Bebauungsplänen Nr. 18, Nr. 20 und Nr. 22 wurden bereits Abschnitte dieser Wegeseitenräume zugeordnet.

Die Wegeseitenräume der Flur 6 befinden sich südlich von Klein Berßen, nordwestlich der Ortslage von Westerloh, nordwestlich der Mittelradde.

Zur Kompensation des im Rahmen der vorliegenden Planung noch verbleibenden Defizits von **8.739 WE** werden folgende Wegeseitenräume als Sukzessionsbereiche der ungestörten Entwicklung überlassen:

Flur 13

östlich des Flst. 128	945 qm (945 WE; Sukzession)
westlich des Flst. 45/2	702 qm (702 WE; Sukzession)
westlich des Flst. 45/4	402 qm (402 WE; Sukzession)
östlich der Flst. 117, 115, 114, 120	980 qm (980 WE; Sukzession)
östlich des Flst. 118	150 qm (150 WE; Sukzession)
nordöstlich der Flst. 124, 125	459 qm (459 WE; Sukzession)
	3.638 WE

Flur 1

westlich des Flst. 69/1	2.000 qm insgesamt, davon wurden bereits zugeordnet dem BBP Nr. 20 626 qm
dem BBP Nr. 22	502 qm
somit stehen noch	872 qm zur Verfügung, diese werden dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet
	872 qm (872 WE; Sukzession)
	872 WE

Flur 6

südöstlich des Flst. 18	434 qm (434 WE; Sukzession)
südöstlich des Flst. 15	325 qm (325 WE; Sukzession)
südöstlich des Flst. 14	496 qm (496 WE; Sukzession)
südöstlich des Flst. 11	790 qm (790 WE; Sukzession)
südöstlich des Flst. 10/1	808 qm (808 WE; Sukzession)
südöstlich des Flst. 6	485 qm (485 WE; Sukzession)
südöstlich des Flst. 5	993 qm (993 WE; Sukzession)
	4.331 WE

Durch die Aufwertung dieser vorgenannten Wegeseitenräume werden zum einen die bisher bereits als Kompensationsmaßnahme für die Bebauungspläne Nr. 18, Nr. 20 und Nr. 22 naturnah gestalteten Wegeabschnitte durch weitere Extensivierungsmaßnahmen im nordöstlichen und südöstlichen Anschluss verlängert und zum anderen wird durch die Aus-der-Nutzungnahme dieser Wege-

seitenstreifen ein positiver Effekt für das örtliche Biotopverbundsystem erreicht. Mit diesen ruderalen Streifen entstehen darüber hinaus wertvolle Wanderungs- und Ausbreitungslinien zwischen den vorhandenen Gehölzstrukturen und es kommt zu einer spürbaren Verbesserung der Lebensraumqualität für Flora und Fauna in dieser ansonsten durch intensive Nutzungen geprägten Ackerflur.

Gemäß Merkblatt der Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland vom 25.09.2012 werden diese ermittelten Wegeseitenräume im Ist-Zustand mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet. Die auf den Wegeseitenräumen umzusetzenden Maßnahmen bewirken eine Aufwertung. Durch die natürliche Sukzession der Seitenräume wird eine Aufwertung um eine Werteinheit erreicht, so dass sich mit der Bereitstellung dieser insgesamt 8.841 qm Wegeseitenraum eine Kompensation von 8.841 WE ergibt. Diese vorgenannten Wegeseitenräume werden nach den Maßgaben des Merkblattes hergestellt, dauerhaft erhalten und als Kompensationsmaßnahme für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorgehalten.

f) Schlussberechnung

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **27.895 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert **(36.634 WE)** verbleibt ein Kompensationsdefizit von **8.739 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

Dieses verbleibende Defizit von 8.739 WE wird durch Maßnahmen des Wegeseitenraumkonzeptes der Gemeinde Klein Berßen kompensiert. Hierbei ist eine Extensivierung von Wegeseitenräumen zum einen im direkten Anschluss an bereits im Rahmen der Kompensation für die Bebauungspläne Nr. 18, Nr. 20 und Nr. 22 zugeordnete Extensivierungen süd- und nordöstlich der Wiesenstraße zum anderen im Bereich südlich von Klein Berßen, nordwestlich der Mittelradde vorgesehen. Insgesamt werden 8.841 qm Wegeseitenräume aufgewertet, als Sukzessionsbereiche hergestellt und als Kompensationsmaßnahme für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorgehalten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs– und der internen sowie externen Kompensationsmaßnahmen geht die Samtgemeinde Sögel davon aus, dass der durch die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen wird und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetztes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten jedoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Naturschutzgesetz, auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Darstellung einer Wohnbaufläche entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive ackerbauliche Nutzung im überwiegenden Bereich des Plangebietes fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern. Die derzeitige Ackerfläche mit der Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes bliebe erhalten. Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde bestehen bleiben. Das Landschaftsbild mit seinen derzeitigen Sichtbeziehungen bliebe erhalten.

Da besonders schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie bereits in Kapitel 1.2 erläutert, liegt in der Gemeinde Klein Berßen eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vor. Der Gemeinde stehen momentan jedoch keine freien Baugrundstücke mehr zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können.

Innerhalb der Ortslage stehen keine Flächen zur Verfügung, die für eine Wohnbebauung vorgesehen werden könnten, da die bestehende Ortslage in weiten Teilen mit erheblichen landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen und einem Mischfutterwerk belastet ist. Leerstehende Bausubstanz, die für eine Wohnnutzung herangezogen werden könnte, ist innerhalb der Ortslage ebenfalls nicht vorhanden. Es werden daher zusätzliche Wohnbaugrundstücke außerhalb der bisherigen bebauten Ortslage zur Errichtung von Einfamilienhäusern benötigt.

Die hierfür vorgesehene Fläche liegt direkt östlich bzw. nördlich vorhandener Wohngebiete bzw. Wohnbebauung. Sie stellt somit eine sinnvolle Erweiterung und Abrundung der Ortslage dar.

Sinnvolle Alternativen, die zu erheblich geringeren Umweltbelastungen führen würden, drängen sich nicht auf, zumal auf eine intensiv genutzte Ackerfläche direkt angrenzend zu bestehenden bebauten Bereichen zurückgegriffen wird. Auch die Ausweisung von weniger Fläche erscheint, aufgrund des bestehenden konkreten Bedarfes, nicht zweckmäßig.

Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben sich somit nicht.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Regelungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind ebenfalls nicht Zielsetzung oder Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Der Einsatz spezieller Technologien ist den zukünftigen Grundstückseigentümern jedoch, unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen, freigestellt.

Hierzu wird auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut diesem Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1. Januar 2016 neu ge-

baute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegend geplante Festsetzung eines Wohngebietes sind erhebliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht. Die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energieeinsparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages“ (2013) ermittelt.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde auf Grundlage faunistischer Untersuchungen vorgenommen.

Die Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde durch die Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen auf Grundlage der aktuellen Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL 2009) durchgeführt.

Untersuchungen hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt, z.B. durch Verkehrs- oder Gewerbelärm, waren nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte

Lfg 75, September 2004).
Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Samtgemeinde Sögel spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist, sofern die Maßnahme bis dahin nicht realisiert ist oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen. Die erforderlichen Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Umweltschutzmaßnahmen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Die Gemeinde Klein Berßen wird im Rahmen des Monitoring zur verbindlichen Bauleitplanung die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen festlegen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll entsprechend dem Bedarf ein Wohngebiet in Erweiterung des direkt westlich bestehenden Wohngebietes und der südlich vorhandenen weiteren Wohnbebauung entwickelt werden.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) geht im Wesentlichen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Mit der Inanspruchnahme der Ackerfläche geht außerdem ein Nahrungsraum für die Arten der Feldflur und des Siedlungsrandes verloren.

Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung können jedoch durch die Anlage von siedlungsnahen Gehölzstrukturen sowie die Zuordnung von externen Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen ausgeglichen werden.

Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Durch die geplante Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in einer externen Anlage im Nahbereich des Plangebietes können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes jedoch weitgehend vermieden werden.

Das Orts- und Landschaftsbild wird in angemessener Weise durch die Pflanzung von Gehölzstrukturen an den Plangebietsrändern berücksichtigt. Die Anlage der Gehölzstreifen wirkt sich positiv auf den Boden- und Wasserhaushalt aus. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO_2).

In Bezug auf das Schutzgut Mensch bestehen im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch gewerbliche Lärmimmissionen oder Verkehrslärmimmissionen.

Die belästigungsrelevanten Kenngrößen der Geruchsimmissionen im Plangebiet liegen im Plangebiet bei IW 0,03-0,06 (entspricht wahrnehmbaren Gerüchen an 3 bis 6 % der Jahresstunden) im unproblematischen Bereich. Ge-

ruchsbelastungen, die über dem für ein allgemeines Wohngebiet maßgeblichen Richtwert von 0,10 liegen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Im Plangebiet oder angrenzend sind Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung nicht bekannt. Sollten im Plangebiet ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägung

5.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

5.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur vorliegenden 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden von der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Anregungen vorgetragen. Eine Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit war daher nicht erforderlich.

5.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wurden, soweit relevant, im Entwurf berücksichtigt. Vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen wurden mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung öffentlich ausgelegt.

Über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung vorgetragenen Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf wurde abschließend wie folgt entschieden:

<u>Landkreis Emsland</u>

Stellungnahmen vom 18.09.2014 und 04.08.2016

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragenen Stellungnahmen zum Städtebau, zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht wurden berücksichtigt.

Die ebenfalls vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der Wasserwirtschaft, des Brandschutzes und der Denkmalpflege wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Anregung zur Eingriffsbilanzierung wurde berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahmen vom 17.09.2014 und 11.08.2016

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe liegt und eine gutachterliche Beurteilung erfolgen sollte. Diese wurde durchgeführt, so dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB diesbezüglich keine Anregungen vorgetragen wurden.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass sich durch die Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ergeben dürfen.

Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

Stellungnahmen vom 11.08.2014 und 18.07.2016

Es wurde insbesondere auf die erforderlichen Trassen für die Leitungsverlegung der Wasserversorgung hingewiesen.

5.2 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Da der bestehende Bedarf an Wohngrundstücken durch eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung in der Ortslage von Klein Berßen (z.B. durch Baulücken oder Leerstände) nicht gedeckt werden kann und nur entsprechend der bestehenden Nachfrage bzw. des Bedarfes geplant wird, wird der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Unzumutbare Immissionsbelastungen durch Gewerbe- oder Verkehrslärmimmissionen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Trotz der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Tierhaltungsanlagen, sind auch unzulässige Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch eine randliche Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern weitestgehend kompensiert.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden, soweit möglich, im Plangebiet ausgeglichen. Der übrige entstehende Kompensationsbedarf kann auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Im Plangebiet ergibt sich nach dem angewandten Kompensationsmodell ein Eingriffsflächenwert von 36.634 WE, diesem steht ein Kompensationswert von 27.895 WE durch die vorgesehenen Maßnahmen gegenüber. Das entstehende Kompensationsdefizit von 8.739 WE kann auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Planvorhaben nicht entgegen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Nahbereich des Plangebietes vermieden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächenutzungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 11.07.2016 bis 12.08.2016 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Sögel ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Feststellungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 25.08.2016.

Sögel, den 25.08.2016

Samtgemeindebürgermeister

Anlagen

1. Versickerungsuntersuchung
2. Geruchstechnischer Bericht
3. Biotoptypen des Plangebietes

Anlage 1

118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

- Versickerungsuntersuchung

Projekt 1856-2015 -

M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer
&
Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 1856-2015

Bebauungsplan Nr. 21 „Rauhfehn“ in Klein Berßen

Auftraggeber:
Gemeinde Klein Berßen
Samtgemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel

Auftragnehmer:
Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Zum Galgenberg 7
49751 Sögel

Bearbeiter:
Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler BDG
Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 11.02.2016

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel
Tel: 0 59 52 / 90 33 88
Fax: 0 59 52 / 90 33 91

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.mo-bfg.de

Die Vervielfältigung des vorliegenden Berichtes in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1 Anlass der Untersuchung 2

2 Untersuchungsunterlagen 2

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse ... 2

4 Durchführung der Untersuchungen 3

5 Ergebnisse der Untersuchungen 3

5.1 Bodenverhältnisse 3

5.2 Grund- / Schichtwasserverhältnisse 4

5.3 Wasserdurchlässigkeit 4

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser 5

6.1 Eignung des Baugebietes „Rauhfehn“ zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser 5

6.2 Eignung des Areales für das gepl. Regenrückhaltebecken zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser 6

7 Schlusswort 6

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde von der Gemeinde Klein Berßen beauftragt, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Rauhfehn“ in Klein Berßen die Eignung des im Baufeld anstehenden Bodens für die Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Zudem wurden die Bodenverhältnisse auf einem 500 m nordwestlich des geplanten Baugebietes gelegenen Areales, auf dem die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant ist, geprüft. Die untersuchten Areale sind auf dem Lageplan in Anlage 2 dargestellt.

Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens und der Grundwasserflurabstand maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000 Blatt 3210 Klein Berßen
- Geologische Übersichtskarte 1:25.000 3210 Klein Berßen
- Bodenübersichtskarte 1:50.000 Blatt L3310 Haselünne
- Hydrogeologische Karte 1:50.000 Blatt L3310 Haselünne
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis der Versickerungsversuche

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das untersuchte Baugebiet „Rauhfehn“ ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter GOK geprägt von Geschiebelehm (Schluff, kiesig, sandig, tonig) aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials. Das für das Regenrückhaltebecken vorgesehene Areal wird laut Geologischer Karte von Flugsanden (Fein- bis Mittelsande) aus dem Holozän überdeckt.

Laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der untersuchten Fläche des Baugebietes „Rauhfehn“ im westlichen Bereich als Bodentyp Pseodogley-Podsol zu erwarten. In östlicher Richtung liegt Braunerde mit einer Plaggenauflage vor. Auf dem Areal des geplanten Regenrückhaltebeckens liegt Pseudogley-Podsol bzw. Podsol vor.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt innerhalb beider untersuchter Areale laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 bei >22,5 mNN bis 25,0 mNN. Aus der Geländehöhe von etwa 34,5 mNN des Baugebietes „Raufehn“ resultiert dort ein möglicher Grundwasserflurabstand von 9,5 m bis 12 m. Für das für das geplante Regenrückhaltebecken vorgesehene Areal ergibt sich aus der dort vorliegenden Geländehöhe von 29,5 mNN ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von 4,5 m bis 7,0 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurden am 08.02.2016 an den auf dem Lageplan (Anlage 3) gekennzeichneten Ansatzpunkten insgesamt sechs Rammkernsondierungen, davon vier innerhalb des Baugebietes „Rauhfehn“ (RKS 1 bis RKS 4) und zwei auf dem für das Regenrückhaltebeckenvorgesehenen Areales (RKS 5 und RKS 6) bis in eine Tiefe von 5 m unter GOK abgeteuft. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch ermittelt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde an den Standorten der Rammkernsondierungen RKS 3 und RKS 5 jeweils über einen Versickerungsversuch im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelmannbohrer niedergebracht (∅ = 7 cm). Die Messung erfolgte in 0,45 m bis 0,55 m unter GOK (VU 1, RKS 3) bzw. in 0,50 m bis 0,60 m unter GOK (VU 2, RKS 5), mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung des untersuchten Standortes im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung der Untersuchungspunkte wurde ein Kanalschachtdeckel südwestlich des Baugebietes „Raufehn“ gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

Innerhalb des Baugebietes „Raufehn“ wurde in den Sondierungsbohrungen RKS 1 bis RKS 4 ein 0,25 m bis 0,60 m mächtiger Oberboden aus humosem, schwach mittelsandigem, schwach schluffigem Feinsand erkundet. Darunter wurden bis in eine Tiefe von mind. 0,65 m

bis max. 1,40 m unter GOK z.T. stark schluffige, mittelsandige Feinsande aufgeschlossen. Unterhalb der Sande folgt Geschiebelehm (Sand, stark schluffig, schwach tonig, sehr schwach kiesig), z.T. mit Einschaltungen von schluffigen bis schwach schluffigen, mittelsandigen Feinsanden. Der Geschiebelehm wurde in RKS 1 bis zur Aufschlusstiefe von 5 m unter GOK, in RKS 2 bis RKS 4 bis in Tiefen von mind. 4,15 m bis max. 4,55 m unter GOK erbohrt. In den Bohrungen RKS 2 bis RKS 4 folgen unterhalb des Geschiebelehmes bis zur Aufschlusstiefe bei 5 m unter GOK schwach schluffige, schwach mittelsandige Feinsande.

Auf dem Areal des geplanten Regenrückhaltebeckens wurde in den Sondierungsbohrungen RKS 5 und RKS 6 ein 0,25 m bis 0,40 m mächtiger humoser Oberboden (Feinsand, humos, schwach mittelsandig) vorgefunden, der bis zur Aufschlusstiefe von 5 unter GOK von z.T. schwach schluffigen Fein- bis Mittelsanden unterlagert wird.

5.2 Grund- / Schichtwasserverhältnisse

Im Baugebiet „Raufehn“ wurde in den Bohrlöchern der RKS 1 bis RKS 4 oberhalb des Geschiebelehmes aufgestautes Oberflächenwasser (Schichtwasser) festgestellt. Grundwasser wurde innerhalb der Bohrlöcher nicht festgestellt.

Innerhalb des für das Regenrückhaltebecken ausgewiesenen Areales konnte in den Rammkernbohrungen RKS 5 und RKS 6 weder Schicht- noch Grundwasser festgestellt werden.

Die gemessenen Schichtwasserstände sind in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Lage des gemessenen Schichtwasserspiegels

Messpunkt	Datum	gemessener Schichtwasserspiegel	
		[m unter GOK]	[rel. Höhe]
RKS 1	08.02.2016	0,10 bis 1,40	-0,57 bis -1,07
RKS 2	08.02.2016	0,40 bis 0,80	-0,38 bis -0,78
RKS 3	08.02.2016	0,25 bis 0,65	-0,53 bis -0,93
RKS 4	08.02.2016	0,50 bis 0,65	-0,45 bis -0,60
RKS 5	08.02.2016	-	-
RKS 6	08.02.2016	-	-

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Der im Gelände bei RKS 3 gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (k_f-Wert) beträgt $7{,}3 \times 10^{-6}$ m/s (VU 1: 0,45 – 0,55 m unter GOK, Anlage 4.1). Der im Gelände bei RKS 5

gemessene Durchlässigkeitsbeiwert beträgt 3,5 x 10^{-5} m/s (VU 2: 0,50 – 0,60 m unter GOK, Anlage 4.2).

Der gemessene k_f-Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Die abgeleiteten Durchlässigkeitsbeiwerte sind in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Abgeleitete Durchlässigkeitsbeiwerte (K_f-Werte)

Messpunkt	Materialbeschreibung	Messtiefe [m unter GOK]	aus den Messwerten abgeleiteter Durchlässigkeitsbeiwert (k_f-Wert)
VU 1 (RKS 3)	Feinsand, stark schluffig, schwach mittelsandig	0,45 – 0,55	1 x 10^{-5} m/s
VU 2 (RKS 5)	Feinsand, mittelsandig, schwach schluffig	0,50 – 0,60	7 x 10^{-5} m/s

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

6.1 Eignung des Baugebietes „Rauhfehn“ zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und der Versickerungsversuche zeigen, dass das Baugebiet „Raufehn“ für den Betrieb von Versickerungsanlagen aufgrund des Auftretens von wasserstauendem Geschiebelehm ab einer Tiefe von ca. 0,65 m unter GOK (RKS 3 und RKS 4) bzw. 1,40 m unter GOK (RKS 1) nur stark eingeschränkt geeignet ist.

Gemäß DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhöchststand bzw. einer wasserstauenden Schicht i.d.R. eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen und wird im aktuellen Zustand der Fläche gemäß den aufgeschlossenen Bodenverhältnissen lediglich im Bereich des Aufschlusspunktes RKS 1 erfüllt. Die Möglichkeit für eine Versickerung besteht hier allenfalls in der Ausführung von flachen Versickerungsmulden mit einer geringen Flächenbelastung (Au/As) und einem Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem Geschiebelehm von mind. 1 m. Es ist hierbei zu beachten, dass es bei einem Betrieb einer Versickerungsanlage oberhalb des wasserstauenden Geschiebelehmes an der Oberkante des Lehmes zu einer Bildung von Schichtwasser und zu einem lateralen Abfluss kommen wird. Es ist daher zu prüfen, ob es hierdurch zu Schäden an angrenzenden Bauwerken kommen kann.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen an den untersuchten Standorten kann für die anstehenden Sande oberhalb des Geschiebelehmes ein k_f-Wert von rd. 1×10^{-5} m/s angesetzt werden.

6.2 Eignung des Areales für das gepl. Regenrückhaltebecken zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und der Versickerungsversuche zeigen, dass das nördliche Areal für den Betrieb von Versickerungsanlagen geeignet ist.

Gemäß DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhöchststand bzw. einer wasserstauenden Schicht i.d.R. eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen und wird im aktuellen Zustand der Fläche erfüllt.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für die Sande am untersuchten Standort ein k_f-Wert von rd. 7×10^{-5} m/s angesetzt werden.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 11. Februar 2016

Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler

Beratender Geowissenschaftler BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V. Dr. Mark Overesch

Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 6)

Anlage 4: Ergebnisse der Versickerungsversuche (VU 1 und VU 2)

Anlage 1: Übersichtskarte

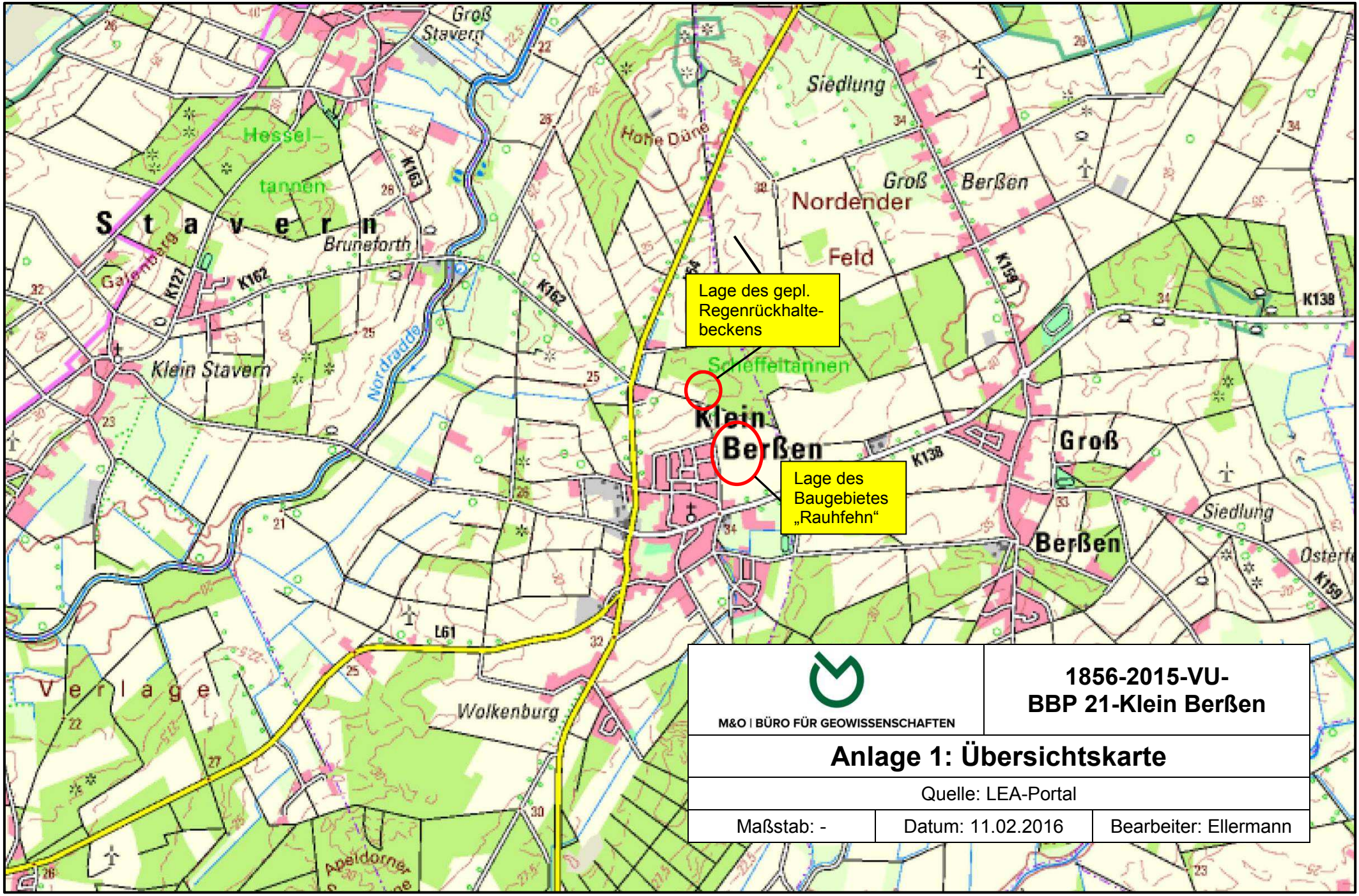

M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

1856-2015-VU-
BBP 21-Klein Berßen

Anlage 1: Übersichtskarte

Quelle: LEA-Portal

Maßstab: -	Datum: 11.02.2016	Bearbeiter: Ellermann

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

1856-2015-VU-BBP 21-Klein Berßen

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Quelle: Auftraggeber

Maßstab:	Datum:	Bearb.:
-	10.02.2016	Ellermann

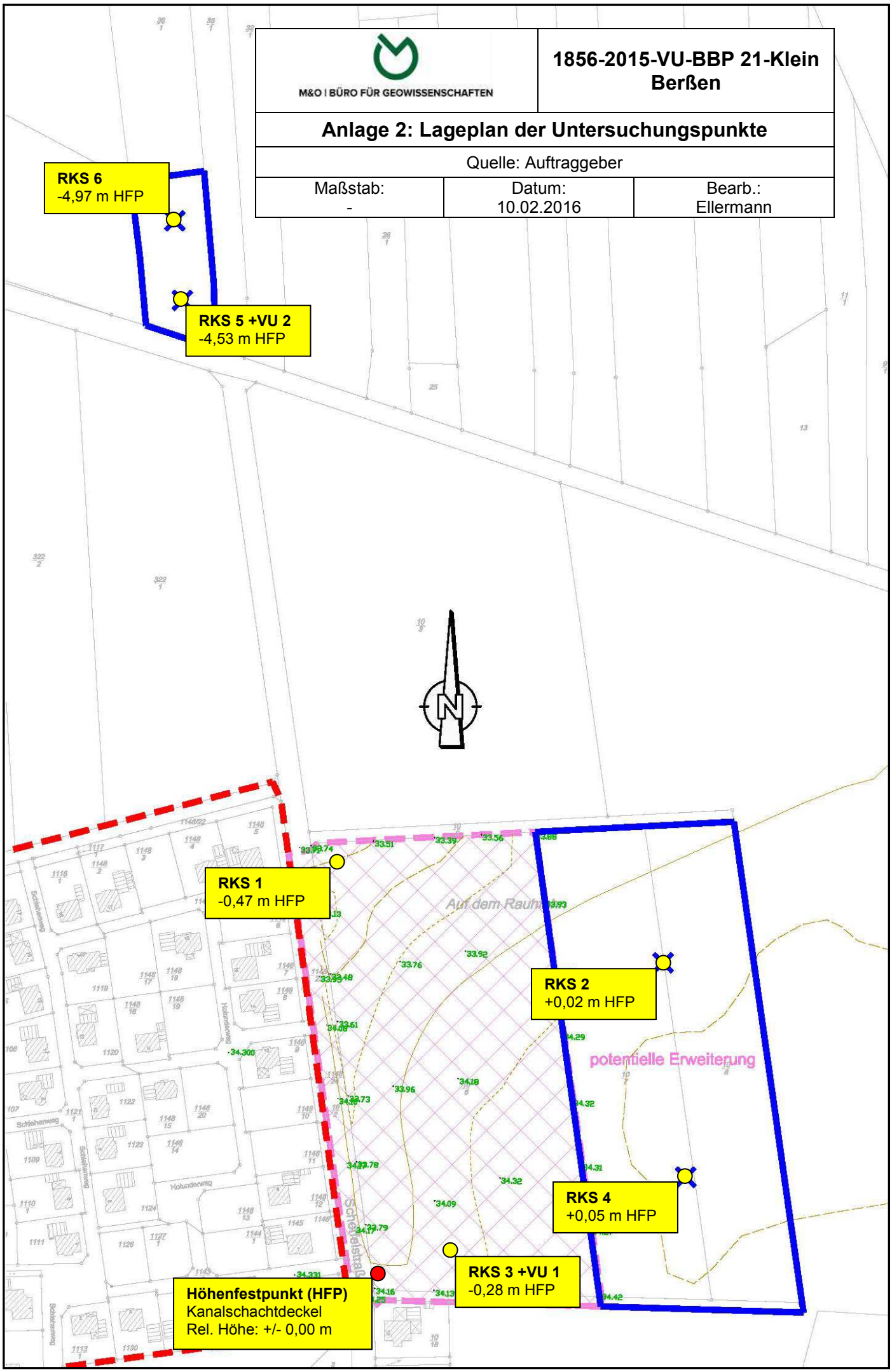

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 6)

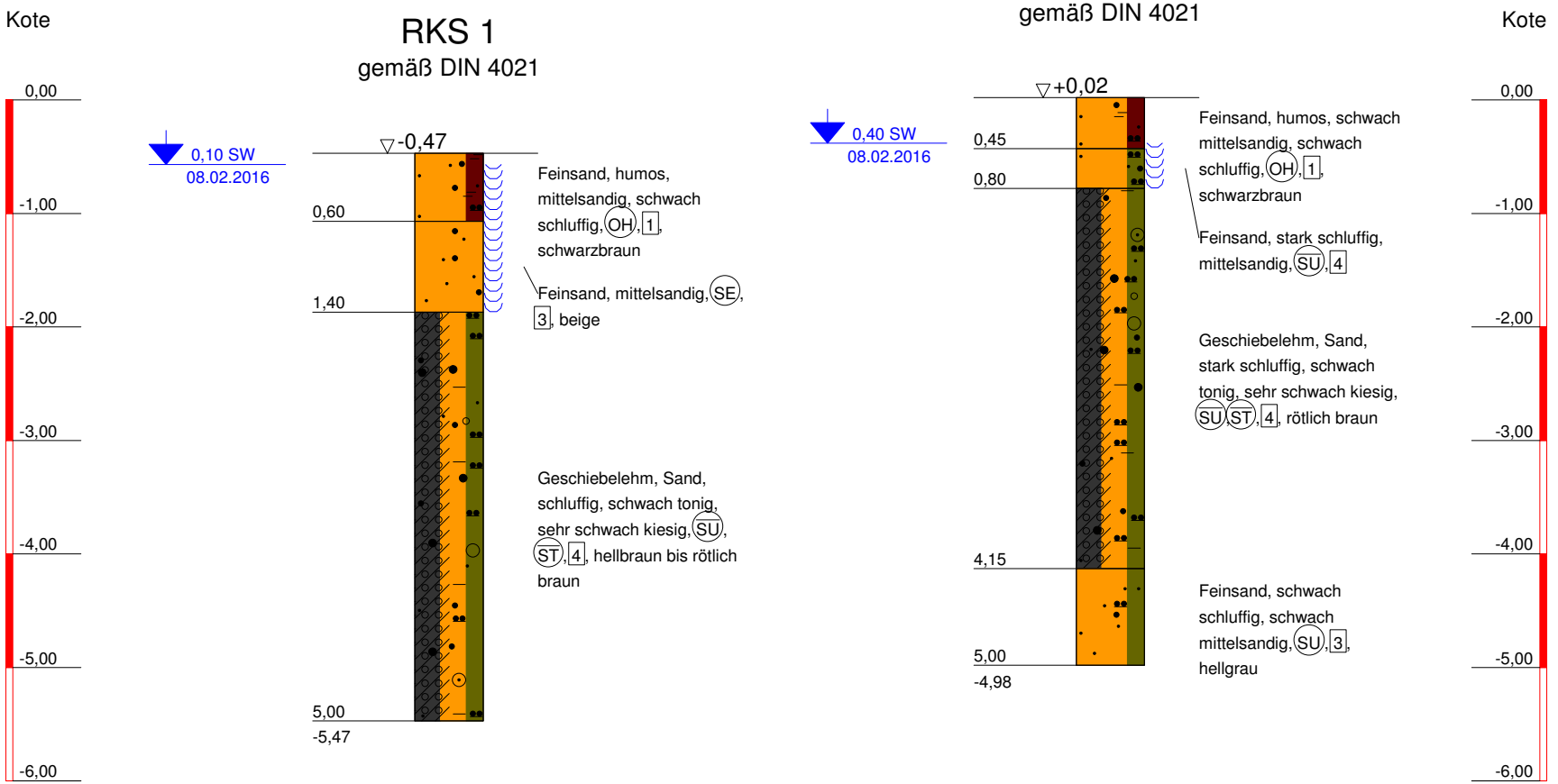

Büro für Geowissenschaften

Meyer und Overesch GbR

Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle
Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636
e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:
Bebauungsplan Nr. 21, Klein Berßen

Planbezeichnung:
Bohrprofile der Rammkernsondierungen

Plan-Nr:	Anlage 3
Projekt-Nr:	1856-2015
Datum:	10.02.2016
Maßstab:	1 : 60
Bearbeiter:	Ellermann

Copyright © 1994-2007 IDAT GmbH - \\BFG-SOEGEL\DATA\AA-PROJEKTE\2015\1856-2015-VU-BBP21-KLEIN-BERßEN\RKS\1856-2015-RKS-DPL_1-6.BOP

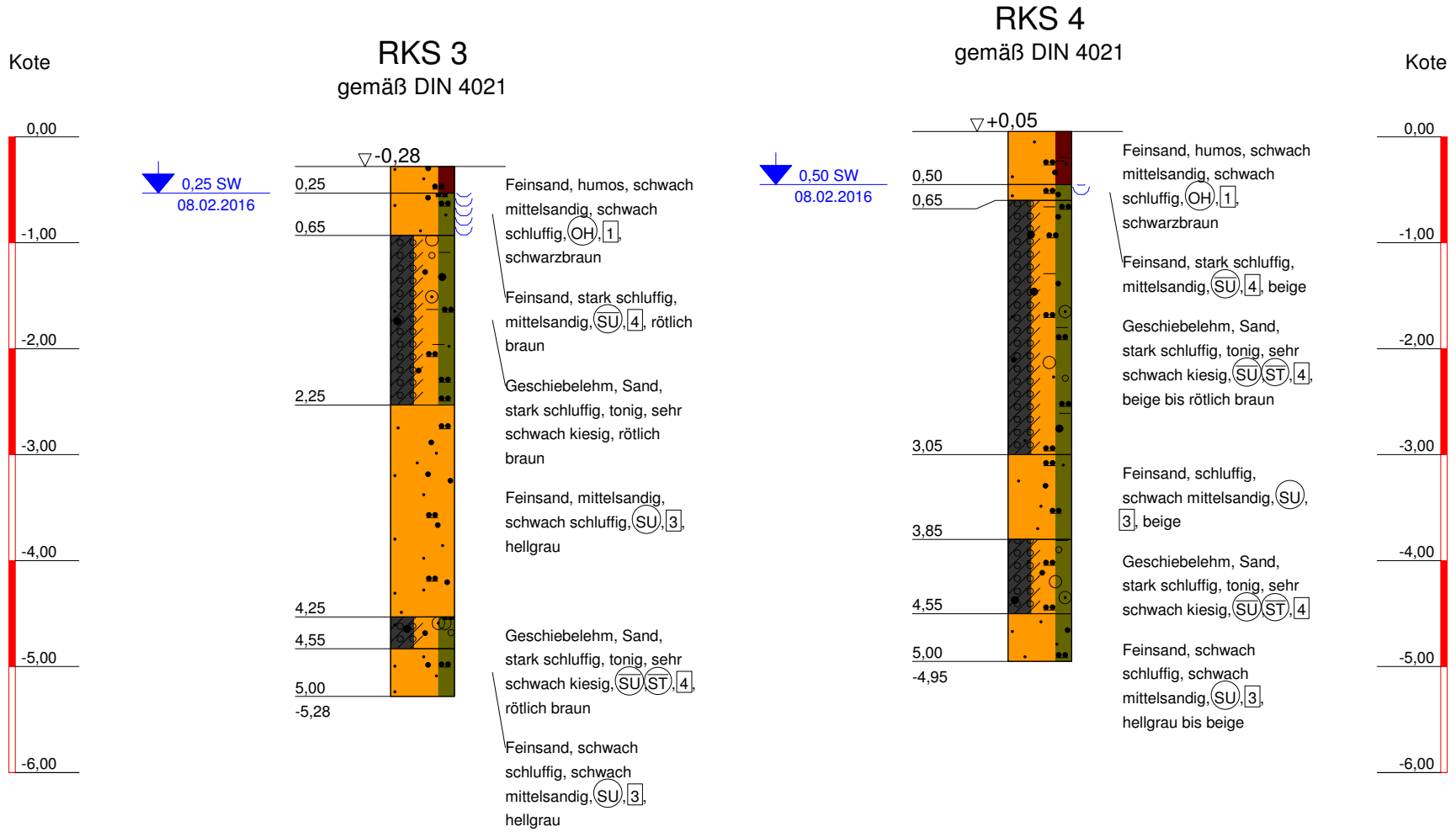

Büro für Geowissenschaften

Meyer und Overesch GbR

Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle
Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636
e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:
Bebauungsplan Nr. 21, Klein Berßen

Planbezeichnung:
Bohrprofile der Rammkernsondierungen

Plan-Nr:	Anlage 3
Projekt-Nr:	1856-2015
Datum:	10.02.2016
Maßstab:	1 : 60
Bearbeiter:	Ellermann

Copyright © 1994-2007 IDAT GmbH - \\BFG-SOEGEL\DATA\AA-PROJEKTE\2015\1856-2015-VU-BBP21-KLEIN-BERßEN\RKS\1856-2015-RKS-DPL_1-6.BOP

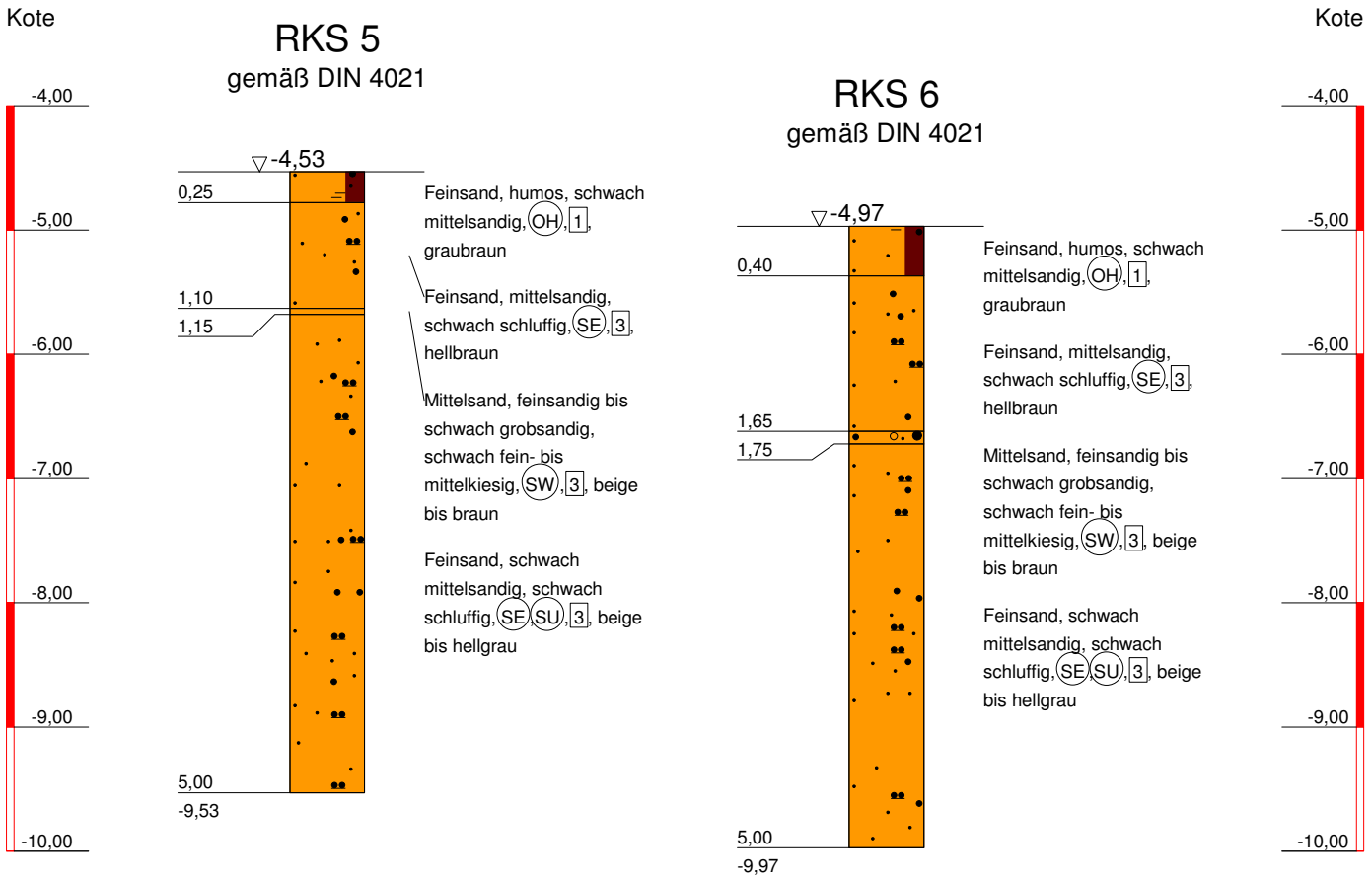

Büro für Geowissenschaften

Meyer und Overesch GbR

Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle
Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636
e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:
Bebauungsplan Nr. 21, Klein Berßen

Planbezeichnung:
Bohrprofile der Rammkernsondierungen

Plan-Nr:	Anlage 3
Projekt-Nr:	1856-2015
Datum:	10.02.2016
Maßstab:	1 : 60
Bearbeiter:	Ellermann

Copyright © 1994-2007 IDAT GmbH - \\BFG-SOEGEL\DATA\AA-PROJEKTE\2015\1856-2015-VU-BBP21-KLEIN-BERßEN\RKS\1856-2015-RKS-DPL_1-6.BOP

Anlage 4: Ergebnisse der Versickerungsversuche (VU 1 und VU 2)

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

Projekt: 1856-2015 (Anlage 4.1) **Test:** VU 1 (RKS 3) **Datum:** 08.02.2016 **Bearbeiter:** Ellermann

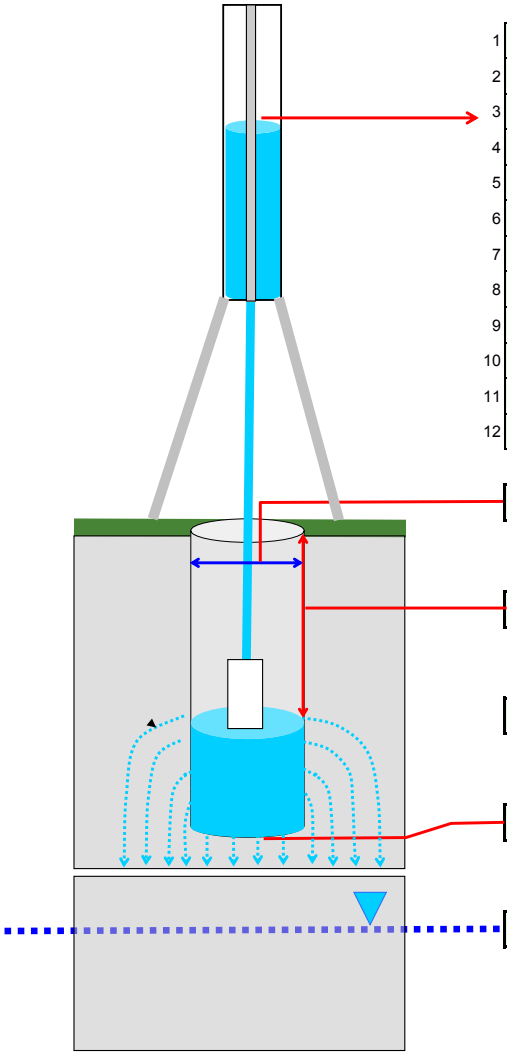

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	3	1	29
3	5	2	19
4	8	4	14
5	11	6	14
6	16	10	12
7	22	15	11
8	27	20	10
9	37	30	10
10			---
11			---
12			---

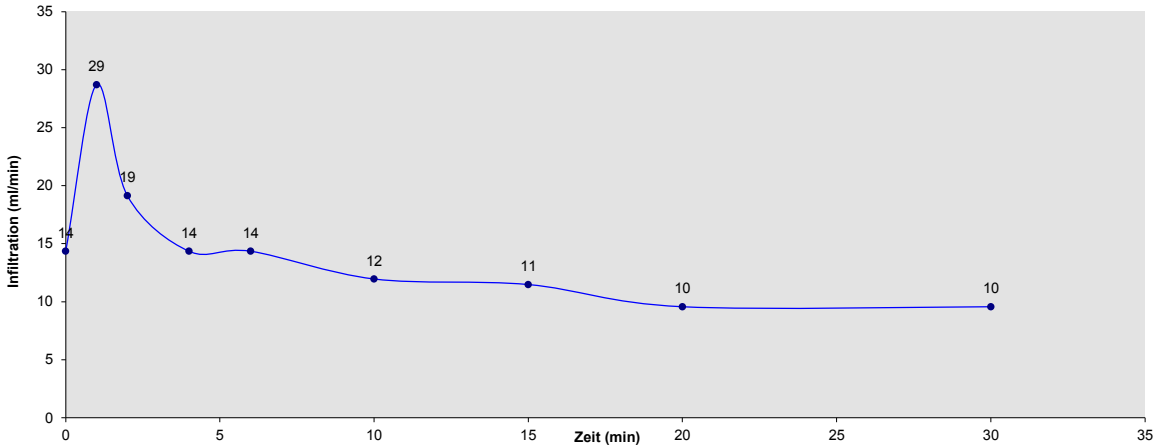

7	cm	Durchmesser Bohrloch
45	cm	Tiefe Bohrloch bis Wasserstand (h_o)
8	°C	Wassertemperatur
55	cm	Bohrlochtiefe (H)
55	cm	Grundwasserstand (GW) / wasserundurchlässige Bodenschicht

Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	0,16	ml/sec	Durchm.(mm): 110
	9,6	ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4	cm	
Wert "ho"	45	cm	
Wert "h" = H-ho	10	cm	
Wert "S" = GW-H	0	cm	
Viskosität	1,4	Wasserviskosität im Bohrloch / Wasserviskosität bei 20°C	

FALSCH Für $S \geq 2h$: $k = Q * \frac{\ln\left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1}\right] - 1}{2\pi * h}$

WAHR Für $S < 2h$: $k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r}\right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$

K_f-Wert: 7,3 * 10^{-6} m/s = 63,2 cm/Tag

© Geotechnisches Büro Wiltschut 2007
www.wiltschut.de

Klute, A.: Methods of soil analysis, Part 1, Physical and mineralogical methods. American Society of Agronomy, Madison, Wisconsin. 1986

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

Projekt: 1856-2015 (Anlage 4.2) **Test:** VU 2 (RKS 5) **Datum:** 08.02.2016 **Bearbeiter:** Ellermann

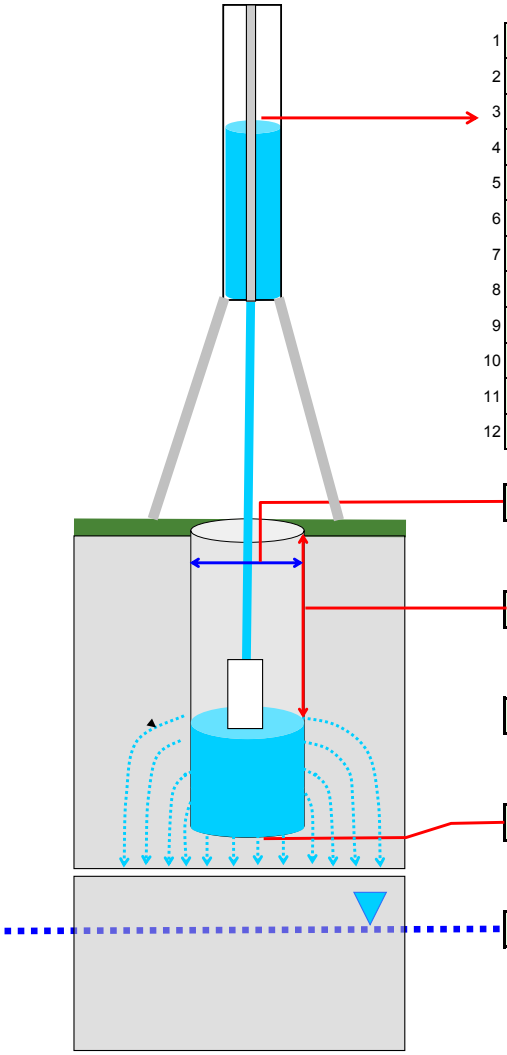

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	15	1	144
3	29	2	134
4	58	4	139
5	80	6	105
6	134	10	129
7	198	15	122
8	266	20	130
9	397	30	125
10			---
11			---
12			---

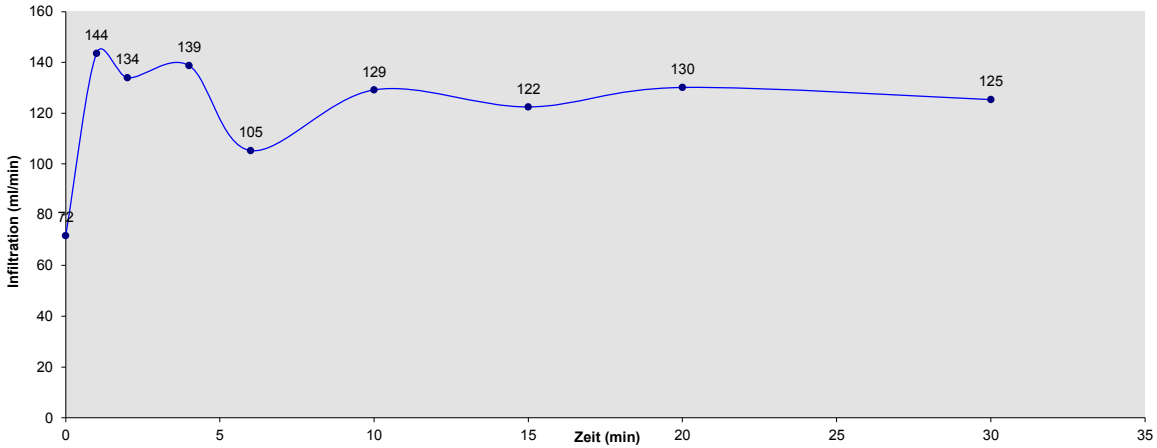

7	cm	Durchmesser Bohrloch
50	cm	Tiefe Bohrloch bis Wasserstand (h_o)
9	°C	Wassertemperatur
60	cm	Bohrlochtiefe (H)
500	cm	Grundwasserstand (GW) / wasserundurchlässige Bodenschicht

Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	2,09	ml/sec	Durchm.(mm): 110
	125,3	ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4	cm	
Wert "ho"	50	cm	
Wert "h" = H-ho	10	cm	
Wert "S" = GW-H	440	cm	
Viskosität	1,3	Wasserviskosität im Bohrloch / Wasserviskosität bei 20°C	

WAHR Für $S \geq 2h$: $$k = Q * \frac{\ln\left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1}\right] - 1}{2\pi * h}$$

FALSCH Für $S < 2h$: $$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r}\right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

K_f-Wert: **3,5 * 10 $^{-5}$ m/s** = **298,4 cm/Tag**

© Geotechnisches Büro Wiltschut 2007
www.wiltschut.de

Klute, A.: Methods of soil analysis, Part 1, Physical and mineralogical methods. American Society of Agronomy, Madison, Wisconsin. 1986

Anlage 2

118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

- Geruchstechnischer Bericht -

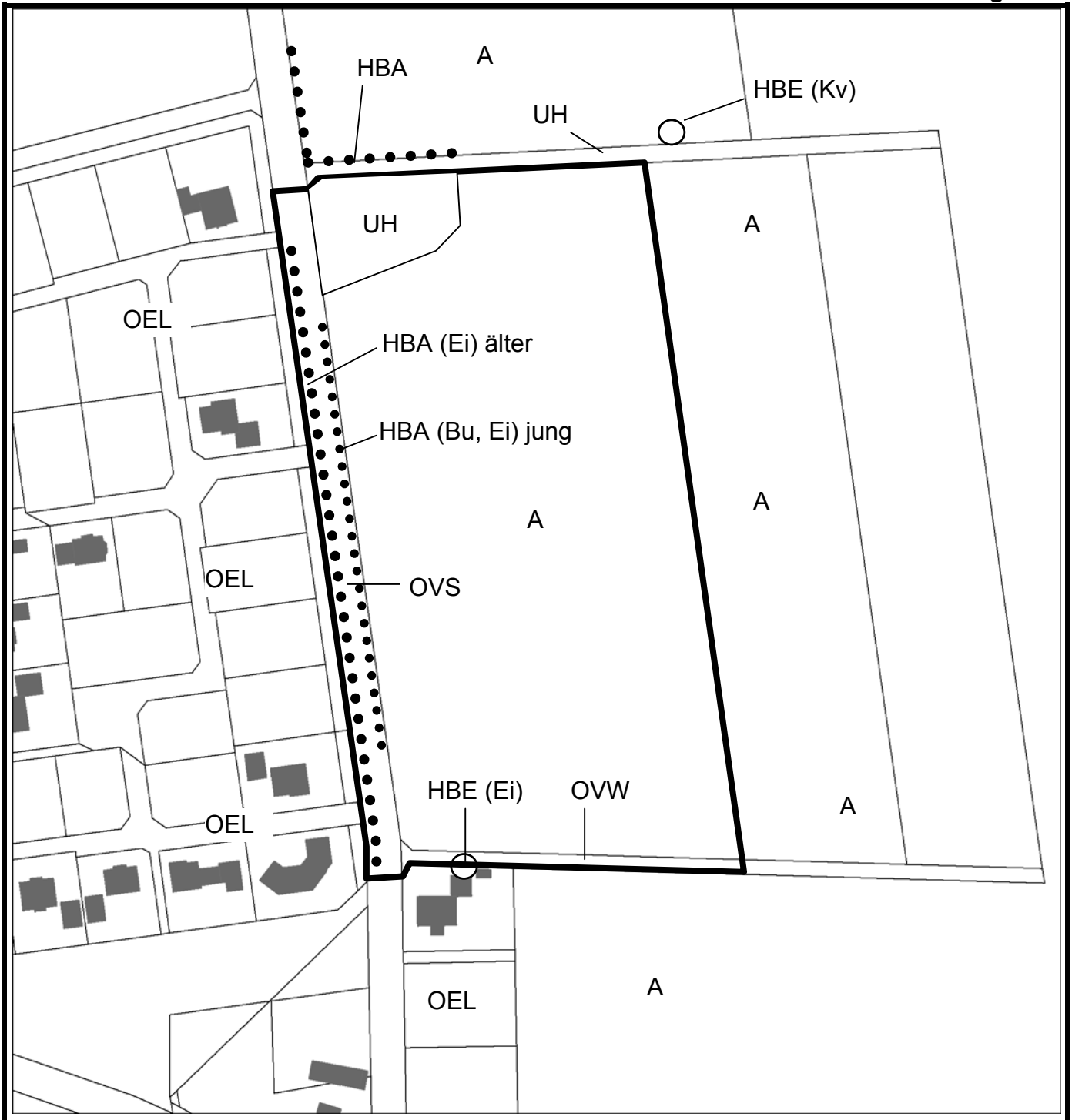

Legende:
Biotoptypen nach DRACHENFELS (2011)

A	Acker
HBA	Baumreihe
HBE	Einzelbaum
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OVS	Straße
OVW	Weg
UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur

Hauptbestandsbildner:

Bu	Rotbuche
Ei	Eiche
Kv	Vogel-Kirsche

Samtgemeinde Sögel

Anlage 3
der Begründung
zur
118. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Wohngebiet in Klein Berßen)

Plangebiet

Biotoptypen

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 06/2016

Samtgemeinde Sögel

Landkreis Emsland

118. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche in Klein Berßen -

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1. Ziel der Planung

Das Gebiet der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Gemeinde Klein Berßen. Es liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage, östlich angrenzend zum dort bereits bestehenden Wohngebiet.

In der Gemeinde Klein Berßen liegt eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vor. Der Gemeinde stehen momentan jedoch keine freien Baugrundstücke mehr zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können.

Innerhalb der Ortslage stehen keine Flächen zur Verfügung, die für eine Wohnbebauung vorgesehen werden könnten, da die Ortslage mit landwirtschaftlichen Betriebsstandorten durchsetzt ist und daher in weiten Teilen stark mit landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen belastet ist, sowie teilweise von den Geruchsimmissionen eines Mischfutterwerkes überlagert ist.

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher, den Bedarf an Wohnbauflächen, der aus zahlreichen vorliegenden Nachfragen zu erkennen ist, zu decken und im Bereich des Plangebietes eine Fläche für die Wohnbebauung auszuweisen.

Da die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist für die geplante wohnbauliche Nutzung eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, damit ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden kann.

2. Verfahrensablauf

<u>Frühzeitige Beteiligung</u>

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2014 durch Zusendung der Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19.09.2014.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein, die Planänderungen zur Folge hatten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen einer Bürgersprechstunde/Anhörung am 18.09.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel durchgeführt. Der Termin wurde von der Öffentlichkeit nicht in Anspruch genommen.

Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 11.07.2016 bis einschließlich 12.08.2016 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Zusendung der Planzeichnung mit der Begründung inklusive Umweltbericht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren inhaltliche Änderungen der Planzeichnung nicht erforderlich. In der Begründung bzw. im Umweltbericht wurde im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde die Bewertung eines Biotopes geändert. Der Eingriffswert wurde dadurch erhöht und es waren somit mehr Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Geruchsimmissionen

Innerhalb der Ortslage von Klein Berßen befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie am Westrand ein Mischfutterwerk.

Aus diesem Grund wurde die Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen mit der Ermittlung der zu erwartenden nach der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL 2009) beauftragt, um feststellen, ob die geplanten Nutzungen im Plangebiet unzumutbaren Geruchsbelastungen ausgesetzt sind.

Nach den Ermittlungen werden im Plangebiet Belastungen von einer Geruchseinheit an bis zu 3 – 6 % der Jahresstunden (IW: 0,03 - 0,06) erreicht. Der GIRL Richtwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden ist damit im gesamten Plangebiet unterschritten. Das Plangebiet steht somit aus geruchstechnischer Sicht uneingeschränkt für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.

Die zeitweise zusätzlich auftretenden Geruchsbelästigungen, die durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Verkehrsimmissionen

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (K 138) verläuft in einer Entfernung von ca. 150 m südlich des geplanten Wohngebietes. Aufgrund dieser Entfernung sowie der z.T. dazwischenliegenden Bebauung sind unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzungen im Plangebiet durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Gewerbliche Immissionen

Das Gewerbegebiet von Klein Berßen befindet sich westlich der Ortslage. Das vorliegende Plangebiet schließt im Nordosten an die bebaute Ortslage an. Dadurch hält das Plangebiet einen Abstand von mindestens ca. 600 m zum Gewerbegebiet ein. Die dazwischen liegenden Flächen sind vollständig bebaut. Immissionskonflikte in Bezug auf gewerbliche Immissionen sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten.

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des westlich des Plangebietes gelegenen Schießplatzes der WTD 91 in der Samtgemeinde Sögel auf folgendes hin:
Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen.

Artenschutz

Es ist eine faunistische Untersuchung des Plangebietes durchgeführt worden. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften entsteht, wenn die Bauflächenvorbereitung außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt wird.

Natur und Landschaft

Es wurde eine Biotoptypenkartierung und eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs– und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)" zur Anwendung.

Die ermittelten Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens können im Plangebiet und durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Sonstiges

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind auf Grund der vorgesehenen Ableitung und Zurückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers nicht zu erwarten.

4. Abwägungsvorgang

Durch die vorliegende Planung einer Wohnbaufläche können sich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ergeben. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind hier besonders zu nennen.

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen der Schutzgüter jedoch durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen im und außerhalb des Plangebietes gemindert und ausgeglichen werden, so dass der ermöglichte Eingriff letztendlich zulässig ist.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung aufgrund der angrenzend vorhandenen Waldbestände sowie angrenzender bestehender Wohnbebauung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen durch Immissionen ergeben sich weder im Plangebiet noch im angrenzenden Bereich.

Da sich die geplante Wohnbaufläche städtebaulich sinnvoll an die Ortslage von Klein Berßen anfügt und erhebliche Konflikte mit anderen Nutzungen oder Schutzgütern nicht bestehen bzw. der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann, ist die vorliegende Planung durchgeführt worden.

Die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist somit am 25.08.2016 beschlossen worden.

Sögel, den

.....

Samtgemeindebürgermeister

AMTSBLATT
für den Landkreis Emsland

2016 **Ausgegeben in Meppen am 30.11.2016** **Nr.** 29

Inhalt **Seite**

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

586 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland 420

587 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur 420

588 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co.KG, Twist 420

589 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Freren 421

590 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Prowind GmbH, Osnabrück 421

591 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH,Lünne 421

592 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne 422

593 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Schnelling, Emsbüren 422

594 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler IV GmbH & Co. KG, Vrees 422

595 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler V GmbH & Co.KG, Vrees 422

596 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg 423

597 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Haßmoor 423

598 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Mammoor 423

599 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutz gesetz (BImSchG); Ludwig Bollingerfehr, Dörpen 423

600 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup 424

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

601 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten der Gemeinde Geeste (Spielgerätesteuersatzung) 424

602 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geeste 426

603 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Geeste 429

604 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2016 429

605 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Loowkamp“ 430

Inhalt		Seite
606	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 24, Bereich: „Loowkamp“, hier: Genehmigung der Änderung	430
607	3. Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Meppen vom 18.07.1997	431
608	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Neulehe	431
609	2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Nordhümmling	432
610	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windpark Rhede-Brual und Windpark Borsum; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung	432
611	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2015	432
612	Bekanntmachung der Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Eichholz“	433
613	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Börger); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	434
614	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	434
615	Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Schapen)	435
616	Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2016	435
617	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Walchum	436
618	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	436
619	Bekanntmachung der Gemeinde Wippingen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Nord, Teil III“	436

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

586 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 07.12.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus II, Sitzungszimmer 4, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Aufgabengebiet des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland (Überblick und Ausblick)
5. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2017
6. Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2016
7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Meppen, 24.11.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

---

587 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Dienstag, dem 13.12.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Themenschwerpunkte im Bereich Umwelt und Natur für den Landkreis Emsland
5. Sicherung des FFH-Gebiets 45 „Untere Haseniederung“ als Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000 - Untere Haseniederung“ und als Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ sowie Sicherung des FFH-Gebiets 61 „Berger Keienvenn“
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftstei-len in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim - Landschaftsschutzgebiet "Emstal", Änderung des Geltungsbereiches
7. Übertragung der Zuständigkeit für die Ausweisung von Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ vom Landkreis Emsland auf den Landkreis Grafschaft Bentheim
8. Zustand der Ems; Anträge der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.10.2016 und der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.11.2016
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Meppen, 28.11.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

---

588 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co.KG, Twist

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Agrowea GmbH & Co.KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E 101 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Leistung von 3.050 kW auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 61 der Gemarkung Lohe, für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,65 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4.200 kW auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 48 der Gemarkung Lohe und für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E141 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von 4.200 kW auf dem Grundstück Flur 48, Flurstück 31/1 der Gemarkung Lohe erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

589 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Freren

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Dorfstraße 2, 49832 Freren, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,65 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Flur 45, Flurstück 16/1 der Gemarkung Lohe erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

590 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Prowind GmbH, Osnabrück

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von je 3 MW als Erweiterung des Windparks Freren auf den Grundstücken Flur 53, Flurstücke 8 und 30 sowie Flur 55, Flurstück 15 der Gemarkung Freren erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

591 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,65 m, einem Rotordurchmesser von 127 m, und einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 51/1 der Gemarkung Lohe erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

592 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von je 3 MW als Erweiterung des Windparks Freren auf den Grundstücken Flur 55, Flurstücke 10, 19, 24, 58 und 65 der Gemarkung Freren erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

593 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Schnelling, Emsbüren

Mit Bescheid vom 14.11.2016 wurde dem Antragsteller, Herrn Bernhard Schnelling, Bernte 17, 48488 Emsbüren, die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von vier Hähnchenmastställen mit je 43.105 Plätzen, für die Aufstellung von sechs Futtermittelsilos und für die Errichtung eines Stahlbetonhochbehälters zur Lagerung von Reinigungswasser auf dem Grundstück Flur 8, Flurstücke 1/1 und 1/2 der Gemarkung Bernte erteilt. Die Gesamtanlage hat eine Kapazität von 172.420 Plätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 14.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

594 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler IV GmbH & Co. KG, Vrees

Die Windtaler IV GmbH & Co.KG, Schür Hus 1, 49757 Vrees, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3 MW auf dem Grundstück Flur 6, Flurstücke 5/1 und 6/1 der Gemarkung Werlte.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, den 15.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

595 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler V GmbH & Co.KG, Vrees

Die Windtaler V GmbH & Co.KG, Schür Hus 1, 49757 Vrees, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3 MW auf dem Grundstück Flur 6, Flurstücke 17/1, 18 und 19 der Gemarkung Werlte.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 15.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

596 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg

Mit Bescheid vom 16.11.2016 wurde dem Antragsteller, der WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW als Ersatz für zwei Anlagen des Typs GE 1,5 sl (Enron TW 1,5 sl) auf den Grundstücken Flur 42, Flurstücke 30 und 23 der Gemarkung Dörpen erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o.a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 16.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

597 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Haßmoor

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 538.672 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung für den Bau von 17 Windenergieanlagen im Windpark Haßmoor in Lorup.

Gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 17.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

598 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Mammoor

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 167.850 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung für den Bau von vier Windenergieanlagen im Windpark Mammoor in Lorup.

Gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 17.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

599 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Ludwig Bollingerfehr, Dörpen

Mit Bescheid vom 11.11.2016 wurde dem Antragsteller, Herrn Ludwig Bollingerfehr, Neudörpen 3, 26892 Dörpen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 3. und 4. Hähnchenmaststalles mit je 50.000 Plätzen, den Anbau einer Abluftbehandlungsanlage an Stall 4, den Anbau eines Ablufttturmes mit einer Höhe von 12 m über Geländeoberkante an Stall 3, die Erhöhung der Ablufttürme auf 12 m über Geländeoberkante an den zwei bestehenden Hähnchenmastställen, die Aufstellung von 3 Futtersilos, den Neubau einer Festmistplatte, den Einbau eines Erdbehälters für Reinigungswasser und den Betrieb der zwei vorhandenen Hähnchenmastställe mit je 26.000 Plätzen (Reduzierung von 30.189 auf 26.000 Plätze) auf dem Grundstück Flur 11, Flurstücke 47/16 der Gemarkung Neulehe erteilt. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 152.000 Hähnchenmastplätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: - Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522 während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931 / 44 - 2522) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 21.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

---

600 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m, einer Gesamthöhe von 199,55 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 37, Flurstücke 61/1, 65/1 und 111 sowie Flur 38, Flurstück 23/2 der Gemarkung Lorup.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 23.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

601 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Geeste (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl S. 307), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1Steuergegenstand,
Besteuerungstatbestände,
Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde Geeste erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zu Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.

(2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld und Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.

(4) Als Zählwerkausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

(5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele).

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtig ist auch
   1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
   2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Monatsteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.

(2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 1 Abs. 3) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer

   1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung: 20 vom Hundert des Spieleinsatzes

   2. an anderen Aufstellorten: 20 vom Hundert des Spieleinsatzes

(2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei

   1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 — 40,00 €

   2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 — 15,00 €

   3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort — 720,00 €

   4. Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können — 15,00 €

   5. Musikautomaten — 15,00 €

   6. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit — 15,00 €

   7. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5

      a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung — 150,00 €

      b) an anderen Aufstellungsorten — 120,00 €

§ 8 Besteuerungsverfahren

(1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§ 149 in Verbindung mit § 150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gibt die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Geeste berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung).

(3) Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Geeste ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuerklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern im Sinne von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Geeste zu erfolgen.

(2) Außenprüfung nach §§ 193 ff Abgabenordnung bleiben vorbehalten.

(3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Geeste kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Geeste erheben.

(2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,

b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,

c) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,

d) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Geeste zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellungsorte betritt oder Geschäftsunterlagen einsieht,

e) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Geeste zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangte Zählwerksausdrucke vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Geeste erfolgt,

f) entgegen § 10 Abs. 3 die Zählwerksausdrucke nicht gem. § 147 Abgabenordnung aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

(1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Geeste schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Geeste vom 15.12.1988 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft

Geeste, 27.10.2016

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke
Bürgermeister

---

602 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl S. 307), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde Geeste erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

(1) Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen, bei der die Tanzveranstaltung und/oder karnevalistische Veranstaltung das Hauptmerkmal der Veranstaltung darstellt.

(2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,

(3) Vorführung von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002, S. 2730) – in der jeweils geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind,

(4) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst,

(5) Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

(1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,

(2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis zum 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden,

(3) Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,

(4) Veranstaltungen, die der Kulturpflege, Heimatpflege, Landschaftspflege, Pflege des Brauchtums (Schützenfeste, Erntedankfeste und Kirmessen) dienen sowie sonstigen Veranstaltungen von ortsansässigen Sportvereinen und Jugendverbänden (Landjugendfeste).

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist auch die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4
Steuerform

(1) Die Steuer wird erhoben als
– Kartensteuer,
– Steuer nach Veranstaltungsfläche,
– Steuer nach der Roheinnahme.

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

Kartensteuer

§ 5
Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Ist kein Preis angegeben, ist der bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer angegebene Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in den Entgelt gem. Absatz 1 Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Die Beträge sind auf der Karte bzw. bei der Anmeldung gesondert anzugeben.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder das Entgeltes gem. Abs. 1 bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde Geeste als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6
Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Der Veranstalter hat grundsätzlich die bei der Gemeinde Geeste vorgehaltenen Eintrittskarten gegen Kostenerstattung zu beziehen und zu verwenden.

(2) Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Gemeinde Geeste fest. Die Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck Gemeinde Geeste versehen sein.

(3) Werden andere Eintrittskarten für den Besuch der Veranstaltung verwendet, hat der Veranstalter die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Gemeinde Geeste vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten werden von der Gemeinde Geeste mit einem Steuerstempel versehen.

(4) Wird für die Teilnahme einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde Geeste auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Geeste auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Gemeinde Geeste kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 5 zulassen.

§ 7
Steuersätze

Die Steuer beträgt

– bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 vom Hundert
– bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 3	0 vom Hundert
– in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5)	20 vom Hundert

des Preises oder Entgeltes.

§ 8
Entstehung , Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Geeste abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Geeste kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Gemeinde Geeste setzt die Steuer fest und gibt die dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Gemeinde Geeste nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 9
Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes wird für Veranstaltungen erhoben, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und

- wenn die Voraussetzungen für Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
- oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
- oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.

(2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, der Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 10
Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 11
Meldepflicht

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde Geeste veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Gemeinde Geeste anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Geeste eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 12
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Geeste kann die Leistungen einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13
Steueraufsicht und Prüfungsleistungen

(1) Die Gemeinde Geeste ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Die Gemeinde Geeste ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Geeste Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Geeste kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Geeste erheben.

(2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

a) entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Geeste nicht zu Genehmigung vorgelegt hat,

b) entgegen § 8 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
c) entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geeste vom 15.12.1988 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Geeste, 27.10.2016

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke
Bürgermeister

---

603 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Geeste

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), hat der Rat der Gemeinde Geeste für das Gebiet der Gemeinde Geeste am 27. Oktober 2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Mindestabstand zwischen Spielhallen auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste wird auf 500 m (Luftlinie) festgelegt (§ 10 Abs. 2 NGlüSpG).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Geeste, 01.11.2016

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke
Bürgermeister

---

604 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 18.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.067.500 €	230.000 €		1.297.500 €
ordentliche Aufwendungen	1.067.500 €	230.000 €		1.297.500 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen	23.000 €			23.000 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.006.800 €	230.000 €		1.236.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.200 €	57.000 €		916.200 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	187.000 €	72.000 €		259.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	634.000 €	245.000 €		879.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.100 €			11.100 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.193.800 €	302.000 €		1.495.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.504.300 €	302.000 €		1.806.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 167.800 € um 38.333 € erhöht und damit auf 206.133 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Klein Berßen, 18.10.2016

GEMEINDE KLEIN BERßEN

Kröger
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 05.12.2016 bis zum 13.12.2016 im Büro der Gemeinde Klein Berßen, in 49777 Klein Berßen, Kirchstraße 12, und bei der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 23.11.2016

KLEIN BERßEN
Der Bürgermeister

---

605 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Loowkamp“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 31.08.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen

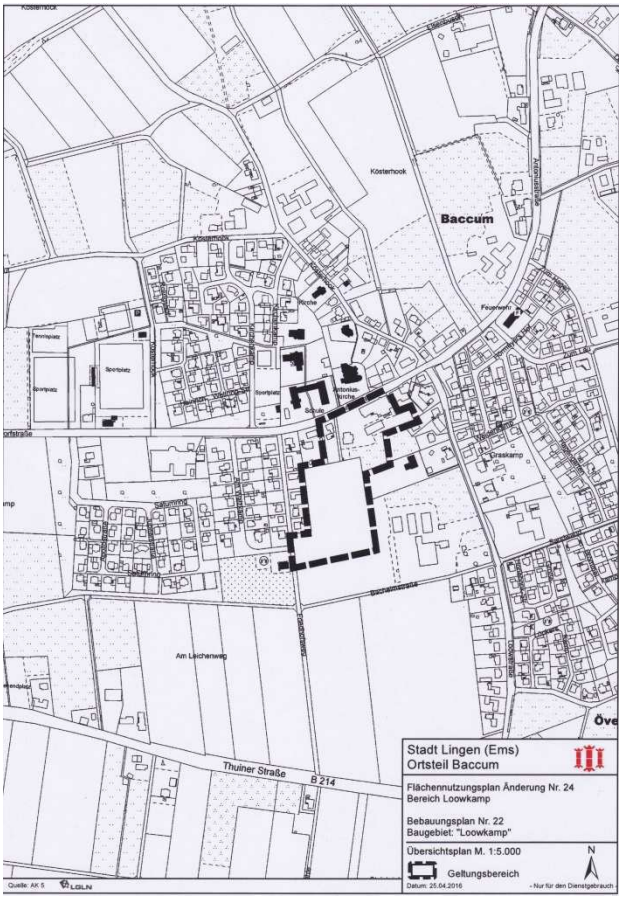

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 10.11.2016

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

---

606 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 24, Bereich: „Loowkamp“, hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 26.10.2016 (AZ: ARLWE21-21101-54032-24) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 31.08.2016 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche östlich des Friedhofsweges und südlich der Antoniusstraße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen

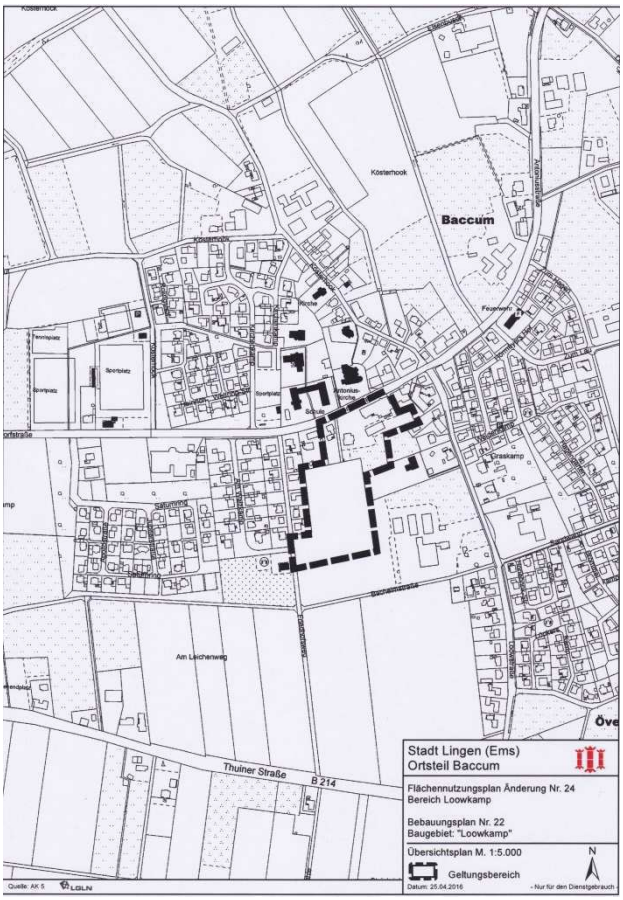

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 10.11.2016

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

---

607 3. Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Meppen vom 18.07.1997

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Der § 1 Absatz 8 wird gestrichen.

2. Der § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Bokeloh gehört der Bereich der ehemaligen Gemeinden Apeldorn, Bokeloh, Helte und Teglingen sowie aus dem Bereich der Stadt Meppen vor der gemeindlichen Neugliederung vom 01.03.1974 das Meppener Feld (Moorweg, Heidhof, Ulmenhof), die Vogelpohlstraße und die an die Vogelpohlstraße angrenzenden Wohngebiete.

3. Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Meppen, 15.04.2016

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

---

608 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Neulehe

Der Rat der Gemeinde Neulehe hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Neulehe für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Neulehe und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 29.11.2016 bis 08.12.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 24.11.2016

GEMEINDE NEULEHE

Reinhard Gansefort
Bürgermeister

---

609 2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 10, 58, 97, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende 2. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront bei wöchentlicher einmaliger Reinigung jährlich 0,98 €.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Esterwegen, 20.10.2016

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Eichhorn
Samtgemeindebürgermeister

---

610 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windpark Rhede-Brual und Windpark Borsum; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2016 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windpark Rhede-Brual und Windpark Borsum mit Verfügung vom 24.11.2016, Az: 65-610-522-01/28 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 28. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

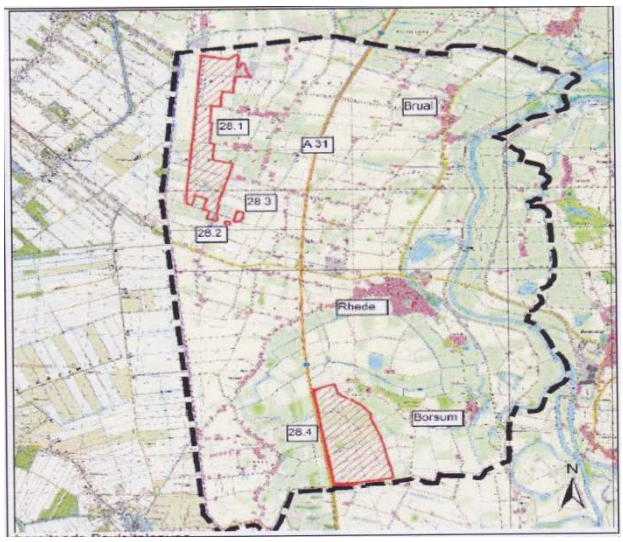

Außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete bzw. der genannten Teilbereiche 28.1, 28.2, 28.3 und 28.4 sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig (Ausschlusswirkung).

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 30.11.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

---

611 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 22. September 2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 30. August 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.
Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt."

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Gemeinde Salzbergen ausgeglichen.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Salzbergen, 14.11.2016

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister

---

612 Bekanntmachung der Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Eichholz"

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 26 „Eichholz" einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, des geruchstechnischen Berichtes, des geotechnischen Berichtes und des Entwässerungskonzeptes gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:

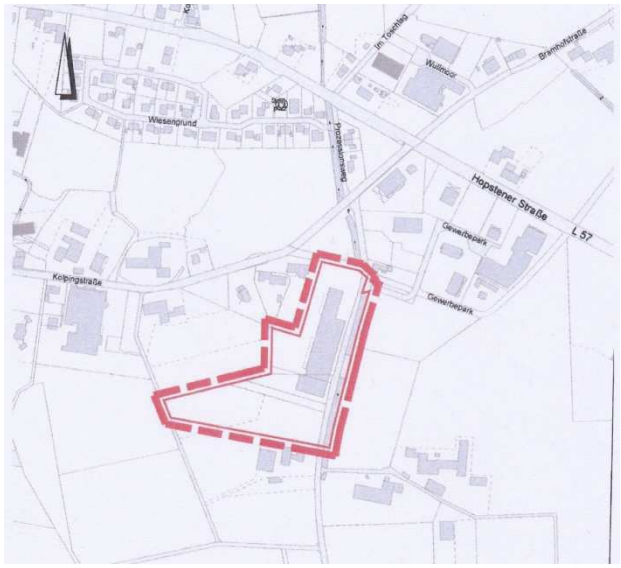

(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Eichholz" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Eichholz" einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, des geruchstechnischen Berichtes, des geotechnischen Berichtes und des Entwässerungskonzeptes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 15.11.2016

GEMEINDE SCHAPEN
Der Bürgermeister

---

613 Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Börger); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossene 113. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.11.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/113 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet östlich der Landesstraße 32 „Breddenberger Straße“ und nordöstlich der Ortslage der Mitgliedsgemeinde Börger.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).

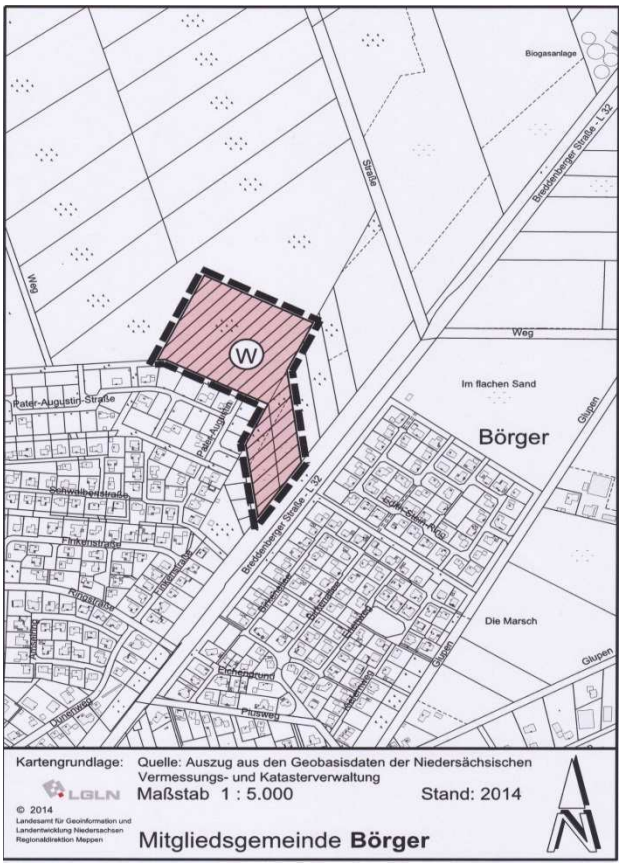

Die genehmigte Fassung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 22.11.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

---

614 Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossene 118. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 10.11.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/118 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche am nordöstlichen Rand der Ortslage von Klein Berßen, östlich angrenzend zum dort bereits bestehenden Wohngebiet.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 2.500).

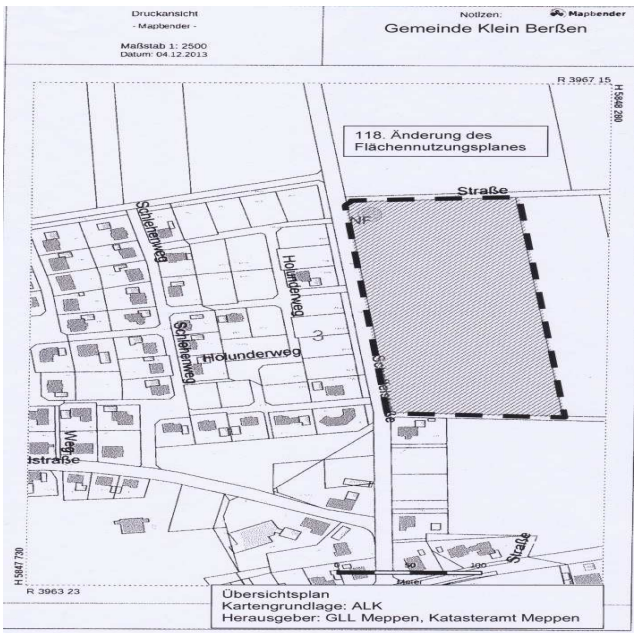

Die genehmigte Fassung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 16.11.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

---

615 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Schapen)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 23.06.2016 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 01.11.2016 (Az.: 65-610-415-01/43) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Schapen und ist nachstehend umrandet dargestellt:

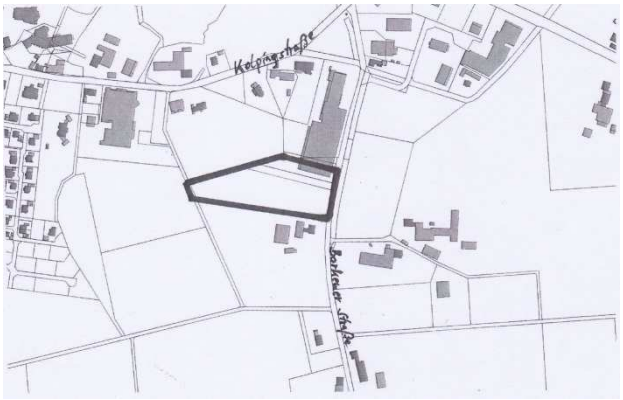

(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, des geruchstechnischen Berichtes, des geotechnischen Berichtes und des Entwässerungskonzeptes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 15.11.2015

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindebürgermeister

---

616 Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 29.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.084.400	0	201.500	1.882.900
ordentliche Aufwendungen	2.084.400	0	156.800	1.927.600
außerordentliche Erträge	126.000	0	0	126.000
außerordentliche Aufwendungen	126.000	142.800	0	268.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.912.700	0	201.500	1.711.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.867.200	0	14.900	1.852.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	841.100	119.600	0	960.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.806.700	64.000	0	1.870.700

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000	0	0	900.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.400	0	10.400	40.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.653.800	119.600	201.500	3.571.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.724.300	64.000	25.300	3.763.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wir nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Vrees, 29.09.2016

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 09.11.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.12.2016 bis 09.12.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 15.11.2016

GEMEINDE VREEES
Der Bürgermeister“

---

617 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Walchum

Der Rat der Gemeinde Walchum hat in seiner Sitzung am 28.10.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Walchum für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Walchum und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 29.11.2016 bis 08.12.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 24.11.2016

GEMEINDE WALCHUM

Milsch
Bürgermeister

---

618 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 18.10.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 10.05.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 32,00 Euro.“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Werpeloh, 19.10.2016

GEMEINDE WERPELOH

Geerswilken
Bürgermeister

---

619 Bekanntmachung der Gemeinde Wippingen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Nord, Teil III“

Der vom Rat der Gemeinde Wippingen am 28.09.2016 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Nord, Teil III“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

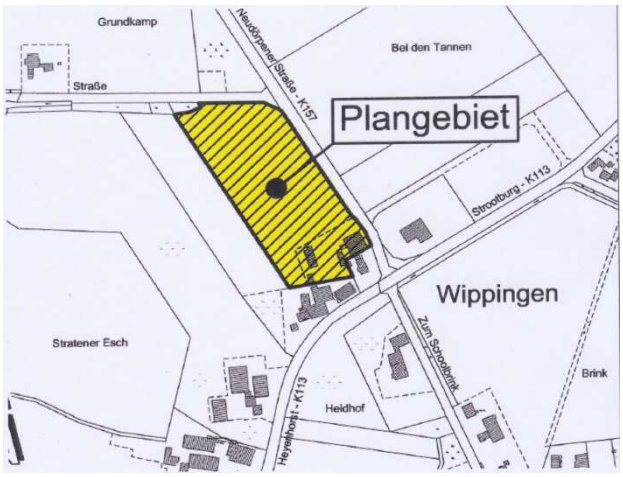

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Gerdes, Arenbergstraße 24, 26892 Wippingen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Wippingen sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wippingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wippingen, 21.11.2016

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2016

Am 30. Dezember 2016 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016 erscheinen. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 21. Dezember 2016, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 13.01.2017 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland
Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.